

Binisti-Jahndorf, Claire

Working Paper

Genossenschaftliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, No. 18

Provided in Cooperation with:

Universität Münster, Institut für Genossenschaftswesen (IfG)

Suggested Citation: Binisti-Jahndorf, Claire (2000) : Genossenschaftliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, No. 18, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Genossenschaftswesen (IfG), Münster

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/55763>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Nr. 18

August 2000

Claire Binisti-Jahndorf

GENOSSENSCHAFTLICHE
ZUSAMMENARBEIT
AUF EUROPÄISCHER EBENE



INSTITUT FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN
AM STADTGRABEN 9
48143 MÜNSTER
GERMANY
TEL (02 51) 83 - 2 28 91 / 83 - 2 28 01
FAX (02 51) 83 - 2 28 04
E-MAIL ROLF.GREVE@UNI-MUENSTER.DE

Nr. 18

GENOSSENSCHAFTLICHE
ZUSAMMENARBEIT
AUF EUROPÄISCHER EBENE

von

Dipl.-Kffr. Claire Binisti-Jahndorf
Maître en Droit

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster

August 2000

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
A. Genossenschaften in Europa: Überblick	4
B. Die Harmonisierung des Genossenschaftsrechts	8
I. Grundlagen und Instrumente der Harmonisierung	8
II. Das rechtspolitische Problem der Harmonisierung in der EU	10
C. Eine Gesellschaftsform auf Europäischer Ebene:	
Die Europäische Genossenschaft?	12
I. Entwürfe über eine Europäische Genossenschaft (EUGEN).....	12
II. Gründungsmöglichkeiten und Ziel der Europäischen Genossenschaft	14
III. Inhaltliche Regelungen	15
IV. Bewertung	18
D. Notwendigkeit der Europäischen Genossenschaft:	
Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	
als alternative genossenschaftliche Kooperationsform	20
I. EWIV und Europäische Genossenschaft:	
Zwei unabhängige Projekte auf EU-Ebene	21
II. EWIV als europäische genossenschaftliche Kooperationsform.....	22
1. Genossenschaftliche Zielsetzung der EWIV	22
2. Intuitus Personae der EWIV	25
3. Europäische und nationale Rechtsnatur der EWIV	26
4. Eine flexible Rechtsform.....	27
5. Strengere Regelungen	28
6. Umwandlung von einer Genossenschaft in eine EWIV.....	30
7. Holding- und Konzernleitungsverbot	32
8. Arbeitnehmerbeschränkung.....	34
III. Schlußfolgerungen.....	35
1. Die EWIV als geeignete Kooperationsform für Genossenschaften.....	35
2. EWIV und Joint Ventures im Vergleich	36
E. Zusammenfassung	40
Literaturverzeichnis	41

Einleitung

Globalisierung und wachsender Wettbewerb zwingen auch Genossenschaften, sich mehr und mehr auf internationale Zusammenarbeit, Kooperationen und Zusammenschlüsse einzustellen. Die unterschiedlichen Rechtstypen und Selbstverständnisse der Genossenschaften in Europa erschweren diese Zusammenarbeit (A.). Die Lösung könnte eine Harmonisierung auf europäischer Ebene sein; sie ist aber politisch umstritten (B.). Oft ist auch unklar, in welchem rechtlichen Rahmen eine Zusammenarbeit auf europäischer Ebene erfolgen könnte. Grenzüberschreitende Fusionen sind nur schwer realisierbar, wie das Beispiel der niederländischen Molkereigenossenschaft *Campina Melkunie* es gezeigt hat¹.

Als Alternative für eine Zusammenarbeit bieten sich Gründungen mit supranationalen Rechtsformen an. Sie könnten eine Kooperation von Genossenschaften in Europa ermöglichen. Der letzte Vorschlag über die *Europäische Genossenschaft* im Jahr 1993² wird im Europäischen Rat noch diskutiert. Es ist jedoch fraglich, ob die Europäische Genossenschaft jemals zustande kommen wird, da die verschiedenen Selbstverständnisse in Europa einen gemeinsamen Standpunkt des Rates verhindern (C.).

Vielfach unbeachtet ist, daß Genossenschaften seit 1989 ein europäisches Instrument nutzen können: Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).³ Die EWIV ist bislang die erste und einzige Gesellschaftsform, die als supranationale Europäische Gesellschaft neben den bestehenden nationalen Gesellschaften in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung steht. Mitglieder einer EWIV müssen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten stammen. Es verwundert, daß die EWIV in der Genossenschaftswissenschaft noch weitgehend unbekannt ist, obwohl sie wie die Genossenschaft den Zweck hat, ihre Mitglieder zu fördern. Ziel dieses Arbeitspapiers ist es, die EWIV als europäische Kooperationsform für Genossenschaften vorzustellen (D.).

¹ Die niederländischen Molkereigenossenschaft *Campina Melkunie* bv hat 1997 mit der deutschen Milchwerke Köln/Wuppertal eG ein Joint Venture gegründet: die Tuffi *Campina* Milchwerke GmbH und Co. KG. Dazu siehe: *Campina Melkunie, MKW and Emzett complete successful mergers negotiations*, 5.1.2000, in: <http://www.campina.nl>, Rubrik CM Press Releases, Stand: 20.7.2000.

² Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft, ABl. EG C. 99/17 v. 21.4.1992. Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft, ABl. EG C 236/17 v. 31.8.1993 (zitiert: EUGEN-Vorschlag).

³ Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25.7.1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV-VO): ABl. Nr. L 199/1 vom 31.7.1985.

A. Genossenschaften in Europa: Überblick

Es gibt in Europa keinen einheitlichen Rechtstyp der Genossenschaft, denn grundsätzlich ist zwischen einem materiellen und einem formellen Genossenschaftsbegriff zu unterscheiden.⁴ Diese zwei Rechtstypen der Genossenschaften verhindern die Zusammenarbeit von Genossenschaften in Europa (rechtliche Barrieren).

Die Genossenschaft ist in vielen Mitgliedstaaten keine eigenständige Gesellschaftsform (materieller Genossenschaftsbegriff). In Frankreich, Spanien, Italien, Dänemark, Schweden, Finnland, Irland und Portugal können sich Genossenschaften zum Teil Gesellschaftsformen aussuchen, zum Teil sind sie aber auch verpflichtet, eine bestimmte Gesellschaftsform anzunehmen. In Frankreich, Italien und Portugal gibt es darüber hinaus kein einheitliches Statut, da neben einem Rahmengesetz Spezialgesetze die verschiedenen Genossenschaften regeln.⁵

Nur in Deutschland, Österreich⁶, Griechenland, Belgien und in den Niederlanden⁷ ist die Genossenschaft als eine eigenständige Gesellschaftsform geregelt (formeller Genossenschaftsbegriff). In Belgien gibt es drei Genossenschaftsformen: Die Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung sind eigenständige Gesellschaftsformen. Daneben kann die Genossenschaft mit sozialer Zweckbestimmung („société coopérative à finalité sociale“) zwischen verschiedenen Rechtsformen wählen. Die Rechtsform der Genossenschaft mit sozialer Zweckbestimmung ist aber als Grundform gedacht, da das Stammkapital bei dieser Rechtsform geringer sein kann.⁸

⁴ Bei dieser Untersuchung sind die unterschiedlichen Genossenschaftsarten und nationalen Rechtssystemen außer Acht gelassen worden.

⁵ *Hagen-Eck*, Die Europäische Genossenschaft, Berlin, 1995, S. 67 ff. Siehe auch: Istituto Italiano di Studi Cooperativi „Luigi Luzatti“, La législation en vigueur dans les pays de la Communauté Européenne en matière d'entreprises coopératives, dans la perspective du marché commun, Luxembourg, 1993, S. 128 ff. und 171 ff.

⁶ Siehe: *Österreichischer Raiffeisenverband* (Hrsg.), Genossenschaftsrecht, Eine Zusammenstellung einschlägiger Gesetze und Verordnungen, Wien, 1989 (Stand: 31.12.1991), S. 13 ff. Zu dem 1996 Wiener Instituts-Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes über die Organisation der Genossenschaft: *Beuthien/Klose*, Österreichische Genossenschaftsrechtsreform – Anregungen für Deutschland?, Der Betrieb, Beilage Nr. 15/98; *Dellinger/Zawischa*, Reform des österreichischen Genossenschaftsrechts – Anregungen für Deutschland, Marburg, 1999.

⁷ *WSA*, Die Genossenschaften und ihre Verbände, Baden-Baden, 1986, S. 674; siehe auch *Van der Sangen*, Rechtscharakter en financiering van de coöperatie, Amsterdam, 1999, S. 76.

⁸ Vgl. *Fischer*, Genossenschaftsrecht in Belgien, Münster, 1999, S. 162 ff.

In Luxemburg und in Großbritannien besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen einer eigenständigen Gesellschaftsform und den übrigen Gesellschaftsformen.⁹ In Großbritannien ist die Genossenschaft als eigenständige Gesellschaftsform in dem IPA geregelt (Industrial und Provident Societies Act). Dies schließt aber nicht aus, daß andere Gesellschaftsformen ausgewählt werden können.¹⁰

Auch die Zweckbestimmung der Genossenschaften kann die genossenschaftliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene verhindern (ideologische Barrieren). Die Idee der *Economie Sociale* (bzw. *Economie Solidaire*), die in einigen Mitgliedstaaten das genossenschaftliche Selbstverständnis prägt, wird in den anderen Mitgliedstaaten abgelehnt. Die Bewegung der *Economie Sociale* ist in Frankreich, Belgien, Italien, Portugal und Spanien gegenwärtig.¹¹

Die *Economie Sociale* ist aus der Idee der Solidarität¹² in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in Frankreich geboren (*Gide* und die „*Ecole de Nîmes*“¹³), um „die Wirkungen der Einsamkeit der Bürger gegenüber dem Staat und dem Markt zu korrigieren, und um die sozialen Bedürfnisse der Menschen zu berücksichtigen“.¹⁴ Sie stellt heute den sog. „*Dritten Sektor*“ zwischen der kapitalistischen Marktwirtschaft und der sozialistischen Planwirtschaft dar.¹⁵ Die *Economie Sociale* kann folglich negativ definiert werden, da sie weder der Marktwirtschaft noch der staatlichen Wirtschaft entspricht. Ihre Merkmale werden aber auch positiv definiert als Gesamtheit der Organisationsformen des Privatrechts, die einem Kollektivinteresse oder sogar dem Allgemeinwohl dienen.¹⁶ Unterschiedliche Rechtsformen unterliegen dem wirtschaftlichen und politischen Begriff der *Economie Sociale*: Die Genossenschaften, die Vereinigungen auf Gegenseitigkeit und die Vereine.

⁹ Vgl. *Hagen-Eck*, Die Europäische Genossenschaft, Berlin, 1995, S. 45 ff.

¹⁰ *Münkner*, Ordnungsideen und Grundzüge des Genossenschaftsrechts in Europa, ZfgG 1984, S. 197 ff. (S. 207 ff.). Dazu allgemein: *Poggemann*, Genossenschaften in England, Münster, 1990.

¹¹ *Münkner*, Die Rechtstypik der Genossenschaft in den Partnerstaaten der EG, Münster, 1993, S. 24 ff.; *Münkner*, Selbstverständnis und Rechtsverfassung von Genossenschaftsorganisationen in den EG-Partnerstaaten, in: die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen, Tübingen, 1985, S. 88 ff.; *Hagen-Eck*, Die Europäische Genossenschaft, Berlin, 1995, S. 45 ff.

¹² Vgl. *Mladenatz*, Histoire des doctrines coopératives, Paris, 1933, S. 202 ff.

¹³ Vgl. *Gide*, Der Kooperatismus, Halberstadt, 1929, S. 49 ff.

¹⁴ Zu der Geschichte der *Economie Sociale*: *Desroche*, Histoires d'économies sociales, Paris, 1991.

¹⁵ *Jeantet/Verdier*, L'Économie Sociale, Paris, 1984, S. 25 ff. Nach *Clair* habe die *Economie Sociale* ihre Besonderheiten verloren und ihre Heilwirkungen seien oft übertrieben worden. Dies ist aber eine Einzelmeinung: *Clair*, Does the french „Economie Sociale“ genuinely constitute a „Third Sector“?, in *Aspects of Economie Sociale, Transformation an Development*, Berlin, 1996, S. 5 ff.

¹⁶ *Moreau*, Essai sur une politique de l'Economie Sociale, Paris, 1982, S. 14.

Ein Ziel der *Economie Sociale* ist es, den Sozialgedanken zu bekräftigen und nach dem Motto „*Gemeinsam sind wir stark*“ zu handeln, um eine moderne Idee des Glücks zu verwirklichen.¹⁷ Die Unternehmen der *Economie Sociale* wollen die Lebensverhältnisse ihrer Mitglieder verbessern. Ein Ziel der Unternehmen der *Economie Sociale* ist, das Kollektivinteresse der Mitglieder zu fördern. Darüber hinaus hat der Staat für die Vertreter der *Economie Sociale* nicht das Monopol in der Schaffung des Allgemeinwohls. Auch individuelle Initiativen können möglicherweise gleichzeitig dem Allgemeininteresse dienen.¹⁸ Die Unternehmen der *Economie Sociale* haben in dieser Hinsicht das Ziel, die wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu lösen.¹⁹

Die Unternehmen der *Economie Sociale* werden vom Staat, sofern sie das Allgemeininteresse verfolgen, direkt gefördert oder steuerlich begünstigt. Als Gegenleistung hat der Staat mehr oder weniger Einfluß auf das Unternehmen und kann Dokumente oder Informationen über die Aktivitäten verlangen. Auch externe Prüfungen können stattfinden. Diese Mitwirkung des Staates ist aber sehr unterschiedlich und läßt sich nicht kategorisieren.²⁰

In Belgien gibt es wie oben erwähnt seit 1995 die „*société coopérative à finalité sociale*“ (Genossenschaft mit sozialer Zweckbestimmung). Sie steht neben christlichen und neutralen Genossenschaften.²¹ In Italien²² und in Spanien ist nur ein Teil der Genossenschaften auf soziale Ziele ausgerichtet. In Belgien, in Italien und in Frankreich können die Genossenschaften zusätzlich auf politische Ziele ausgerichtet sein.²³ Die portugiesi-

¹⁷ *Moreau*, *L'économie sociale face à l'ultra-libéralisme*, Paris, 1994, S. 42; *Jeantet/Verdier*, *L'Économie Sociale*, Paris, 1984, S. 27.

¹⁸ *Moreau*, *L'économie sociale face à l'ultra-libéralisme*, Paris, 1994, S. 44-45.

¹⁹ Vgl. Gemeinsame Erklärung der Genossenschaftsbewegungen, die dem Groupement National de la Coopération (GNC) angehören, anlässlich des 40. Jahrestages des Erlasses des Rahmengesetzes für Genossenschaften von 1947; Gemeinsame Erklärung des nationalen Koordinierungsausschusses für die Tätigkeiten von Vereinigungen auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften und Vereine (Comité National de Liaison des Activités Mutualistes, Coopératives et Associatives, CNLAMCA) v. 21.3.1991; Erklärung des nationalen Koordinierungsausschusses für die Tätigkeiten von Vereinigungen auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften und Vereine, Paris, 20.3.1995; abgedruckt in der deutschen Übersetzung bei Münkner, *Economie Sociale aus deutscher Sicht*, Marburg, 1995, S. 58 ff.

²⁰ *Moreau*, *L'économie sociale face à l'ultra-libéralisme*, Paris, 1994, S. 74 ff.; Vgl. auch: *Clair*, *La rencontre de l'économie sociale avec la politique et la finance*, in: *Aspects of Economie Sociale, Transformation an Development*, Berlin, 1996, S. 13 ff.

²¹ *Fischer*, *Genossenschaftsrecht in Belgien*, Münster, 1999, S. 162 ff.

²² Vgl. *WSA*, *Die Genossenschaften Europas und ihre Verbände*, Baden-Baden, 1986, S. 616.

²³ *Münkner*, *Die Rechtstypik der Genossenschaft in den Partnerstaaten der EG*, Münster, 1993, S. 24 ff.

sche Verfassung erkennt die Genossenschaften als dritten Sektor der Produktion neben dem öffentlich-rechtlichen und dem privaten Sektor an.²⁴ Unter *Economie Sociale* wird aber nicht in allen Ländern das Gleiche verstanden. Es wird ein Konsens gesucht. Ein Grund dafür ist nicht zuletzt die Möglichkeit, von der EU im Fall einer Einigung Subventionen zu erhalten, denn ein gemeinsames Vorgehen ist dafür notwendig und kann nur mit einem Konsens über den Begriff der *Economie Sociale* erreicht werden.²⁵

Demgegenüber sind die Genossenschaften aus den übrigen Mitgliedstaaten z. B. aus den Niederlanden, Dänemark, oder aus Deutschland rein privatwirtschaftlich und verfolgen keinen sozialen Zweck.²⁶ Insbesondere eine Mitwirkung des Staates in der Aktivität der Genossenschaften wird in diesen Mitgliedsstaaten heftig abgelehnt.²⁷ Dabei wird betont, daß soziale Probleme sich von selbst lösen, wenn man sich um die wirtschaftlichen Probleme kümmere.²⁸ Die Ablehnung der Idee der *Economie Sociale* insbesondere in Deutschland darf nicht darüber hinweg täuschen, daß auch in Deutschland „neue“ alternative Genossenschaften gegründet werden, die der Idee der *Economie Sociale* entsprechen (Senioren-genossenschaften, Arbeitslosengenossenschaften, etc). Dieser Sektor hat allerdings keine große Bedeutung in der deutschen Wirtschaft und wird kritisch beobachtet, da er nicht den Grundsätzen nach *Raiffeisen* und *Schulze-Delitzsch* folge.²⁹

Im Zusammenhang mit dem Genossenschaftswesen ist auch das GIE (*groupement d'intérêt économique*) zu erwähnen. Das GIE ist eine eigenständige Rechtsform. Es besteht seit 1967 in Frankreich, seit 1973 in Portugal³⁰, seit 1989 in Belgien sowie seit 1991 in Luxemburg und in Spanien³¹.³² Es galt als Modell für die supranationale Euro-

²⁴ Istituto Italiano di Studi Cooperativi „Luigi Luzatti“, *La législation en vigueur dans les pays de la Communauté Européenne en matière d'entreprises coopératives, dans la perspective du marché commun*, Luxembourg, 1993, S. 169 ff.

²⁵ *Münkner*, Genossenschaften und „Economie Sociale“, in: *Münkner*, *Economie Sociale aus deutscher Sicht*, Marburg, 1995, S. 37 ff. (S. 41 und 52 ff.).

²⁶ *Münkner*, Selbstverständnis und Rechtsverfassung von Genossenschaftsorganisationen in den EG-Partnerstaaten, in: *Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen*, Tübingen, 1985, S. 88 ff.

²⁷ Vgl. *Jäger*, *Volksbank 2000 – Das Selbstverständnis einer modernen Genossenschaftsbank*, Gummersbach, 1998, S. 8 ff.; S. auch: Wolfgang Blomeyer im Gespräch mit Hans-Detlef Wülker (Präsident der IRU, Internationale Raiffeisen Union), *ZfgG* 49, S. 50 ff.

²⁸ *Jäger*, *Volksbank 2000 – Das Selbstverständnis einer modernen Genossenschaftsbank*, Gummersbach, 1998, S. 10.

²⁹ Dazu: *Münkner*, *Economie sociale in Frankreich und in der EG*, *Genossenschaftsforum* 1988, S. 457 ff.; *Münkner*, *Panorama der Genossenschaften, Vereinigungen auf Gegenseitigkeit und Vereine in Deutschland, die sich nicht als Teile eines Wirtschaftssektors der „Economie Sociale“ verstehen*, in: *Münkner*, *Economie Sociale aus deutscher Sicht*, Marburg, 1995, S. 3 ff. (S. 24).

³⁰ „Agrupamentos complementares de empresas“.

³¹ Ley 12/1991: „Agrupaciones de Interés Económico“ (dem GIE entsprechend) und seit 1982: Ley 18/1982: „Uniones Temporales de Empresas“ (zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigung).

päische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Das GIE hat das Ziel, seine Mitglieder zu fördern und verfolgt keine sozialen Zwecke. Im Gegensatz zu den Genossenschaften ist beim GIE viel Gestaltungsfreiheit den Mitgliedern überlassen worden. Es ist bemerkenswert, daß die meisten Mitgliedstaaten, die die Idee der Economie Sociale vertreten, die flexible und rein privatwirtschaftliche Rechtsform des GIE eingeführt haben.

Als Wirtschaftsform haben die Genossenschaften in Europa viele Gemeinsamkeiten. Es sind Personenzusammenschlüsse, bei denen die Personalstruktur gegenüber der Kapitalstruktur überwiegt, die das Prinzip der offenen Mitgliedschaft sowie das Identitätsprinzip anwenden und die ihre Mitglieder fördern.³³ Angesichts der aufgezeigten bedeutsamen Unterschiede hinsichtlich Rechtsform und Zweckbestimmung ist die Möglichkeit einer Harmonisierung auf EU-Ebene allerdings ungewiß.

B. Die Harmonisierung des Genossenschaftsrechts

I. Grundlagen und Instrumente der Harmonisierung

Harmonisierung kann durch Vereinheitlichung oder Angleichung erfolgen. Die Vereinheitlichung kann auf der Grundlage des Art. 308 EGV³⁴ (Art. 235 EGV a.F.) und seit der Europäischen Einheitlichen Akte (EEA) aufgrund Art. 95 EGV (Art. 100a EGV a.F.) erfolgen. Instrument ist die Verordnung (Art. 249 Abs. 2 EGV; Art. 189 EGV a.F.), die unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten hat. Durch Verordnungen wird ein einheitliches europäisches Recht geschaffen.

³² Vgl. *Rinze*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung – eine genossenschaftliche Rechtsform europäischen Rechts, in: Jöstingmeier (Hrsg.), Aktuelle Problemen der Genossenschaften aus rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, 1994, Marburg, S. 111 ff. (S. 115).

³³ *Münkner*, Die Identität der Genossenschaften nach europäischem Genossenschaftsrecht, Wien, 1987, S. 5 ff.; siehe auch: *Münkner*, Ausprägungen genossenschaftlicher Struktur in Westeuropa, Tübingen, 1985; *Münkner*, Die Rechtstypik der Genossenschaft in den Partnerstaaten der EG, Münster, 1993, S. 23.

³⁴ EGV steht für „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ in der neuesten Fassung von Amsterdam (am 1.5.1999 in Kraft getreten). EGV a.F. ist der EG-Vertrag in der Fassung von Maastricht.

Grundlage der Angleichung ist allgemein Art. 94 EGV (Art. 100 EGV a.F.) und im Bereich des Gesellschaftsrechts Art. 44 Abs. 3 Buchstabe g EGV (Art. 54 a.F.).³⁵ Das Instrument der Angleichung ist die Richtlinie, die zunächst nur mittelbar geltendes europäisches Recht schafft, da die Mitgliederstaaten den Inhalt in nationales Recht umsetzen müssen. Gemäß Art. 44 Abs. 3 Buchst. g EGV koordinieren der Rat und die Kommission die Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten. Die Genossenschaften sind Gesellschaften iSd. Art. 48 Abs. 2 EGV (Art. 58 EGV a.F.). Allerdings ist ihre Angleichung begrenzt: Gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. h EUV (Art. C EUV a.F.) ist die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen, „soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist“.

Die Förderung des Genossenschaftswesens ist seit 1983 vom Parlament als Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft betont worden.³⁶ Gründe dieser Anerkennung sind die volkswirtschaftliche und soziale Macht der Genossenschaften, ihre Bedeutung in der Landwirtschaft und ihre Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die gesetzlichen und anderen Hemmnisse in den Mitgliedstaaten, die die Genossenschaften benachteiligen, sollten beseitigt werden. Diese Aufgabe wurde vom Rat³⁷, von der Kommission³⁸ und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)³⁹ anerkannt. Darüber hinaus könnte ein einheitliches Statut der Vereinbarkeit von Steuererleichterungen und Kreditvergünstigungen mit Art. 87 EGV (Art. 92 EGV a.F., Beihilfen) dienen.⁴⁰ Allerdings bestehen rechtspolitische Grenzen für ein vereinheitlichtes Statut der Genossenschaften.

³⁵ Für *Großfeld* und *Noelle* ist Art. 54 EGV a. F. der alleinige Ansatzpunkt für die Angleichung, da Art. 100 keine eigenständige Bedeutung hat. Sie betreffen beide nur Schutzvorschriften. Eine Gesellschaft kann insofern auf den Gemeinsamen Markt wirken, als sie das Verhältnis zu Dritten beeinflusst. *Großfeld/Noelle*, Harmonisierung der Rechtsgrundlagen für die Genossenschaften in der Europäischen Gemeinschaft, in: Boettcher (Hrsg.), Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen, Tübingen, 1985, S. 117 ff.

³⁶ Entschließung zu den Genossenschaften in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. EG 1983 C 128/51. Siehe auch: Entschließung zum Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung, ABl. EG 1987 C 246/94.

³⁷ Entschließung des Rates über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums, ABl. EG 1986 C 340/2.

³⁸ Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat über die Unternehmen der *Economie Sociale* und die Schaffung des europäischen Marktes ohne Grenzen, SEK (89) 2187 endg. Ratsdok. 10987/89, BR Drucksache 33/90.

³⁹ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: Die sozialen Grundrechte der Europäischen Gemeinschaften, ABl. EG 1989 C 126/4. Siehe auch Stellungnahme zum Thema: Beitrag der Genossenschaften zur regionalen Entwicklung, ABl. EG 1989 C 298/59.

⁴⁰ *Kohte*, Die Genossenschaft - eine Rechtsform der Zukunft?, ZIP 1991, S. 913.

II. Das rechtspolitische Problem der Harmonisierung in der EU

Der Widerstand Deutschlands und der anderen Länder – u.a. der Genossenschaftsverbände und des COGECA (Europäischer Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften) - steht der Harmonisierung entgegen. Die sozialen Selbstverständnisse u.a. von den französischen Genossenschaften werden nicht akzeptiert. Nach deutscher Ansicht werde auf europäischer Ebene versucht, die Idee der *Economie Sociale* durchzusetzen. Die GD XXIII der Europäischen Kommission hatte tatsächlich eine Abteilung „*Economie Sociale*“ geschaffen, die auch zuständig für die deutschen Genossenschaften war. Zudem sind die Mitgliedstaaten, die das Konzept der *Economie Sociale* kennen, auch durch verschiedene europäische Vereine aktiv.⁴¹

Daraus folgt, daß die Realisierungschancen der Harmonisierung im Genossenschaftswesen gering sind. Der freie Ausschuß der Deutschen Genossenschaftsverbände hat in seiner Stellungnahme von 1989 betont, daß „eine Vereinheitlichung des Genossenschaftsrechts auf EG-Ebene kaum möglich, ja sogar schädlich erscheint“ und, daß „keinerlei Überlegungen angestellt oder gar Arbeiten vorgenommen werden sollten, die (...) eine Harmonisierung (...) zur Folge haben könnten“. Sogar ein Statut über die Europäische Genossenschaft ist als schädlich angesehen worden, da dies die nationalen Rechte beeinflussen könnte.⁴²

Der deutsche Justizminister *Engelhard* sprach im Jahr 1989 von „Gefährdungen [...], falls versucht werden sollte, ungeachtet des unterschiedlichen Selbstverständnisses der Genossenschaften in den zwölf Mitgliedstaaten der EG das Genossenschaftsrecht zu harmonisieren“.⁴³ *Croll*, der 1989 Präsident des Deutschen Genossenschafts- und Raif-

⁴¹ Z. B. CIRIEC (Centre interuniversitaire de recherche, d'information et d'enseignement sur les coopératives), CEDES (Club européen de l'économie sociale), IDES (Institut de développement de l'économie sociale) und ADDES (Association pour le développement de la documentation sur l'économie sociale).

⁴² Genossenschaftsrecht in Europa: Stellungnahme des Freien Ausschusses der Deutschen Genossenschaftsverbände, Genossenschaftsforum 1989, S. 105.

⁴³ *Engelhard*, Staat und Genossenschaften - Die ordnungspolitische Bedeutung des Genossenschaftsgesetzes, in: Bonus/Großfeld/Jäger (Hrsg.), Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Münster, 1989, S. 29 ff. (S. 39). Siehe auch: *Engelhard*, Die Genossenschaft in der Europäischen Gemeinschaft, in: Boettcher (Hrsg.), Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen, Tübingen, 1985, S. 11 ff.

feisenverbandes e. V. war, stand einem einheitlichen Genossenschaftsstatut aufgrund der verschiedenen Selbstverständnisse „sehr reserviert“ gegenüber.⁴⁴

An der ablehnenden Haltung Deutschlands hat sich bis heute nichts geändert. Seit dem 1. Januar 2000 besteht in der Europäischen Kommission eine Generaldirektion „Unternehmen“ („Enterprise“), die hauptsächlich für kleine und mittlere Unternehmen, Industrie und Innovation zuständig ist. Die für Genossenschaften zuständige Abteilung nennt sich „Cooperatives, mutuals and new forms of entrepreneurship“ unter der „Directorate B: Promotion of entrepreneurship and SMEs“.⁴⁵ *Wülker* (Mitglied des Vorstandes des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisensverband) hat das Auflösen der „ominösen Generaldirektion XXIII“ (Enterprise Policy, Distributive Trades, Tourism and cooperatives), die für die Unternehmen der Economie Sociale zuständig war, als „Teilsieg“ bezeichnet und gleichzeitig vor einer weiteren Verbreitung der Idee der Economie Sociale gewarnt.⁴⁶

Eine Harmonisierung des Genossenschaftsrechts auf EU-Ebene erscheint demnach politisch problematisch. Dennoch sind Vorschläge über das Statut einer Europäischen Genossenschaft von der Kommission vorgelegt worden. Die Europäische Genossenschaft wäre danach eine europäische eigenständige Rechtsform, die neben die nationalen Genossenschaften treten würde. Es unterscheidet sich dadurch von harmonisierenden Maßnahmen, die das nationale Recht ersetzen würden.

⁴⁴ *Croll*, Gestaltungsbedarf und Recht, Die ordnungspolitische Bedeutung des Genossenschaftsgesetzes, in: Bonus/Großfeld/Jäger (Hrsg.), Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Münster, 1989, S. 55 ff. (S. 66).

⁴⁵ Europäische Kommission (Hrsg.), DG Enterprise, <http://www.europa.eu.int/comm/dgs/enterprise/directory.htm> ff. Stand: 20.7.2000.

⁴⁶ *Wülker*, Die neuen Genossenschaften – Wegbereiter einer Renaissance der Genossenschaftsidee? Vortrag im Oberseminar zum Genossenschaftswesen an der Universität Münster v. 17.1.2000.

C. Eine Gesellschaftsform auf Europäischer Ebene: Die Europäische Genossenschaft?

I. Entwürfe über eine Europäische Genossenschaft (EUGEN⁴⁷)

1963 erschien ein Bericht des Verbandes der europäischen Landwirtschaft (CEA), der zu dem Ergebnis kam, daß eine europäische Genossenschaft geschaffen werden sollte. Die europäischen Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften (COGECA/EURO-COOP/UGAL) entwickelten 1975 ein Statut der europäischen Genossenschaft, da die Europäische Aktiengesellschaft (Verordnungsvorschlag von 1975) nach ihrer Ansicht keine Kooperationsform für Genossenschaften darstellen könne. Der Vorstoß führte allerdings zu keinem offiziellen Vorschlag.

Nach zwei Entschließungen des Europäischen Parlaments von 1983 und 1987⁴⁸ und dem Mihr-Bericht im Jahr 1982⁴⁹ kam die Kommission in einer Mitteilung an den Rat⁵⁰ zu dem Schluß, eine Europäische Genossenschaft sei nicht notwendig, da mit der EWIV ein geeignetes Instrument zur Verfügung stehe (s.u. D. I.). Der Wunsch nach einer Europäischen Genossenschaft könne sogar „nicht berücksichtigt“ werden, da es „zwischen den betreffenden einzelstaatlichen Rechtsformen äußerst große Unterschiede“ gebe. Die Kommission hatte den WSA aufgefordert, Stellung zu nehmen.

Nach dem WSA seien jedoch die EWIV und die Europäische Aktiengesellschaft als europäisches Instrument für die Genossenschaften ungeeignet.⁵¹ Gleichzeitig arbeiteten die Genossenschaftsverbände im Rahmen eines Koordinationskomitees (Comité de Coordination des Associations coopératives de la CEE: CCACC) einen Gesetzesentwurf aus und legten ihn im Jahr 1990 vor.⁵²

⁴⁷ Lateinische Fassung: Societas Cooperativa Europaea.

⁴⁸ Siehe oben in Gliederungspunkt B. I.

⁴⁹ Mihr-Bericht PE 74 500 / endg. v. 15.11.1982.

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18.12.1989: Die Unternehmen der Economie sociale und die Schaffung der Europäischen Marktes ohne Grenzen, SEK (89) 2187 endg., S. 11-13, BR Drucksache 33/90.

⁵¹ Stellungnahme des WSA zur Mitteilung der Kommission an den Rat – Die Unternehmen der Economie sociale“ und die Schaffung des europäischen Marktes ohne Grenzen, ABl. EG C 332/81 v. 31.12.1990.

⁵² Dazu: *Schaffland*, Die Europäische Genossenschaft – eine neue Rechtsform, DWiR 1991, S. 18 ff.

1991 schlug die Kommission einen einzigen Text für die drei Unternehmen der *Economie Sociale* vor: Genossenschaft, Vereinigung auf Gegenseitigkeit und Vereine. Dies entsprach aber nicht den Vorstellungen der Genossenschaftsverbände.⁵³ Die Kommission folgte schließlich grundsätzlich dem Entwurf der Genossenschaftsverbände und legte einen getrennten Verordnungsvorschlag über ein Statut der Europäischen Genossenschaft vor.⁵⁴ Parallel liefen zwei andere Verordnungsvorschläge über das Statut einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und eines Europäischen Vereins im Rahmen der Schaffung europäischer Instrumente für die Unternehmen der *Economie Sociale*. Das Bundesjustizministerium hat allerdings im Jahr 1992 die Verknüpfung des Verordnungsvorschlags mit dem Begriff der „*Economie Sociale*“ abgelehnt und die Notwendigkeit der Europäischen Genossenschaft nicht anerkannt.⁵⁵ Auch der BVR (Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken) hielt eine Europäische Genossenschaft schon 1991 für nicht notwendig.⁵⁶ Die vorgeschlagene Verordnung über die Europäische Genossenschaft wurde daher nach einer erneuten Stellungnahme des WSA⁵⁷ noch 1993 geändert^{58, 59}.

Bemerkenswert ist, daß die meisten Bestrebungen, eine Europäische Genossenschaft zu schaffen, nicht aus Deutschland, sondern aus den anderen Mitgliedstaaten und insbesondere aus Frankreich kommen. Im Jahr 1989 wurde auf Initiative des französischen Staatspräsidenten eine Konferenz über die „*Economie Sociale* in Europa“ organisiert. Dort wurde über ein Statut für die drei Formen der *Economie Sociale* diskutiert.⁶⁰ Die deutsche Mitwirkung im ersten Stadium war hauptsächlich dadurch motiviert, daß die

⁵³ Dazu: *Münkner*, Was bringt das Europäische Genossenschaftsrecht?, Wien, 1992, S. 6 ff.

⁵⁴ Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft, ABl. EG C. 99/17 v. 21.4.1992.

⁵⁵ Stellungnahme des Bundesjustizministeriums vom 21.4.1992, Aufzeichnung des Referats III A 5 zu den Vorschlägen der EWG Verordnung KOM (91) 273 endg. - Syn 386-391, Bonn, 10.9.1992, S. 8.

⁵⁶ *Kessel*, Europäisches Gesellschaftsrecht: Statut der Europäischen Genossenschaft, in: *Bank Information/Genossenschaftsforum* 5/91, S. 35.

⁵⁷ Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft und dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer, ABl. EG C 223/42 v. 31.8.1992.

⁵⁸ Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft, ABl. EG C 236/17 v. 31.8.1993.

⁵⁹ Vgl. *Hagen-Eck*, Die Europäische Genossenschaft, Berlin, 1995, S. 35 ff.; *Fischer*, Die Europäische Genossenschaft, Münster, 1995, S. 40 ff.

⁶⁰ Vgl. *Kessel*, „Les Rendez-Vous-Européens De l’*Economie Sociale*“, Konferenz über Sozialwirtschaft und Europa in Paris, *Bank Information* 2/90, S. 55 ff.

deutschen Genossenschaftsverbände nicht abseits stehen wollten.⁶¹ Folglich wird auf europäischer Ebene in den offiziellen Dokumenten allgemein über die „Unternehmen der Economie Sociale“ gesprochen. Als das neue Projekt initiiert war, haben die deutschen Genossenschaftsverbände ihren Einfluß auf das neue Projekt aktiv ausüben wollen, um zu vermeiden, daß eine Europäische Genossenschaft mit Sitz in Deutschland die Idee der Economie Sociale vertreten könnte.⁶² Die deutsche Mitwirkung sei zudem nach Auffassung von *Münkner* sehr aktiv gewesen, da u.a. eine Einführung von genossenschaftlichen Regelungen in ein europäisches Aktiengesellschaftsrecht das deutsche Verständnis der Genossenschaft bedroht hätte. In diesem Fall hätten die Genossenschaften über keine eigenständige Rechtsform verfügt.⁶³

II. Gründungsmöglichkeiten und Ziel der Europäischen Genossenschaft

Mitglieder einer Europäischen Genossenschaft können lt. dem vorliegenden Vorschlag fünf natürliche Personen, die ihren Sitz in zwei Mitgliedstaaten haben, oder fünf natürliche Personen und eine oder mehrere Genossenschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sein. Juristische Personen können auch Mitglieder einer Europäischen Genossenschaft sein: Allerdings dürfen in Deutschland nur Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und in Frankreich nur Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und Gegenseitigkeitsgesellschaften Mitglieder werden (Art. 9 Abs. 1 und Anhang EUGEN-Vorschlag).

Eine Gründung durch Umwandlung einer Genossenschaft in eine Europäische Genossenschaft ist möglich, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Hauptverwaltung eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung hat und eine tatsächliche und echte grenzüberschreitende Tätigkeit nachweist. Eine Gründung durch Verschmelzungen von Genossenschaften aus zwei Mitgliedstaaten ist aber nicht vorgesehen.⁶⁴

⁶¹ *Münkner*, Was bringt das Europäische Genossenschaftsrecht?, Wien, 1992, S. 33.

⁶² *Schaffland*, Die künftige Europäische Genossenschaft, in: Steding (Hrsg.), Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung, Göttingen, 1994, S. 166 ff. (S. 169); Vgl. *Kessel*, Europäisches Gesellschaftsrecht: Statut der Europäischen Genossenschaft, in: Bank Information/Genossenschaftsforum 5/91, S. 35.

⁶³ *Münkner*, Was bringt das Europäische Genossenschaftsrecht?, Wien, 1992, S. 33.

⁶⁴ *Schaffland*, Die künftige Europäische Genossenschaft, in: Steding (Hrsg.), Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung, Göttingen, 1994, S. 166 ff.

Das Ziel der Europäischen Genossenschaft ist es, „die Bedürfnisse der Mitglieder zu befriedigen und deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern“ (Art. 1 Abs. 2 EUGEN-Vorschlag). Lediglich eine wirtschaftliche oder soziale Förderung der Mitglieder kann demnach der Zweck der Europäischen Genossenschaft sein.⁶⁵ Durch das Wort „sozial“ ist die Idee der *Economie Sociale* dargestellt worden. Dies entspricht der Novelle des französischen Genossenschaftsrechts von 1992, wonach die „sozialen Tätigkeiten“ der Mitglieder der Genossenschaft als Förderzweck anerkannt sind (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 L. 10.9.1947). Im Ergebnis enthält der Entwurfsvorschlag eine Kompromißlösung und trägt damit den verschiedenen europäischen Selbstverständnissen der Genossenschaften Rechnung.

III. Inhaltliche Regelungen

Verordnungsrecht und Recht der Mitgliedstaaten: Der Regelungsentwurf über die Europäische Genossenschaft kann als europäisches Verordnungsrecht den Mitgliedstaaten nur einen verbindlichen Rechtsrahmen vorschreiben. In vielen Bereichen überläßt es der Entwurf dem Recht der Sitzstaaten, Regelungen durch nationale Vorschriften auszufüllen. Nach dem Erwägungsgrund, der dem Verordnungsvorschlag vorangestellt ist, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für das Arbeitsrecht, das Steuerrecht, das Wettbewerbsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und die Vorschriften über die Zahlungsunfähigkeit und die Zahlungseinstellung. Demgegenüber gilt das Gemeinschaftsrecht für die Arbeitnehmermitbestimmung.

Rechtspersönlichkeit: Die Europäische Genossenschaft besitzt eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 7 EUGEN-Vorschlag).

Kapitalbildung: Das Kapital der Europäischen Genossenschaft ist ebenso wie bei den nationalen Genossenschaften variabel. Ihr Mindestkapital beträgt 100.000 ECU, wenn die Europäische Genossenschaft von juristischen Personen gegründet wird, und 50.000 ECU, wenn sie von natürlichen Personen gegründet wird (Art. 14 Abs. 2 EUGEN-Vorschlag). Die grundsätzlich offene Mitgliedschaft wird durch die Mindestkapitalvor-

⁶⁵ Schaffland, Die Europäische Genossenschaft - Eine neue Rechtsform, DWiR 1991, S. 18 ff.

schriften faktisch begrenzt.⁶⁶ Die Europäische Genossenschaft hat mehr Möglichkeiten, Eigenkapital zu bilden, als deutsche Genossenschaften. Dies geschehe nach Ansichten im Schrifttum aber zum Nachteil der nutzenden Mitglieder und verstoße gegen das deutsche Verständnis der dienenden Rolle des Kapitals bei der Genossenschaft.⁶⁷ Es sei aber gleichwohl notwendig, damit die Europäischen Genossenschaften auf dem europäischen Markt bestehen könnten.⁶⁸

Mitgliedschaft: Darüber hinaus können sowohl nutzende als auch (nicht nutzende) investierende Personen Mitglieder einer Europäischen Genossenschaft sein. Die investierenden Mitglieder dienen als Kapitalgeber. Die Satzung muß die Mindestanzahl von Anteilen festlegen, die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich sind (Art. 15 Abs. 5 EUGEN-Vorschlag).

Die Aufnahme eines Mitglieds muß von der Generalversammlung beschlossen werden (Art.11 Abs. 1 EUGEN-Vorschlag). Dasselbe gilt für den Verlust der Mitgliedschaft (Art. 12 Abs. 2 EUGEN-Vorschlag). Dies soll nach dem Erwägungsgrund der Verordnung den Vorrang der Person gegenüber dem Kapital zum Ausdruck bringen.⁶⁹

Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme, Art. 22 Abs. 1 EUGEN-Vorschlag (Demokratieprinzip). Die Satzung kann wie auch bei deutschen Genossenschaften (§ 43 Abs. 3 GenG) Mehrstimmrechte vorsehen (Art. 22 Abs. 2 EUGEN-Vorschlag). Die Mehrstimmrechte müssen sich nach dem Grad der Beteiligung der Mitglieder an der Genossenschaft oder nach ihrem Kapital für nicht nutzende Mitglieder richten. Allerdings darf kein Mitglied mehr als ein Zehntel der Stimmen in der Generalversammlung besitzen. Auch diese Regelung zeigt den kapitalistischen Charakter der Europäischen Genossenschaft. Im Hinblick auf Investorenanteile kann die Satzung ein Stimmrecht in der Generalversammlung ausschließen (Art. 49 Abs. 1 EUGEN-Vorschlag).

⁶⁶ Bacher, Alternative „Europäische Genossenschaft (SCE)“, in: Henssler (Hrsg.), Europäische Integration und globaler Wettbewerb, Heidelberg, 1993, S. 457 ff. (S. 470).

⁶⁷ Bundesministerium der Justiz, Aufzeichnung des Referats III A 5 zu den Vorschlägen der EWG Verordnung KOM (91) 273 endg. - Syn 386-391, Bonn 10.9.1992, S. 8. Auch so: *Großfeld/Fischer*, Europa steht vor der Tür, ZfgG 43 (1993), S. 64 ff.

⁶⁸ *Großfeld/Fischer*, Europa steht vor der Tür, ZfgG 43 (1993), S. 66; in der selben Richtung: Bacher, Alternative „Europäische Genossenschaft (SCE)“, in: Henssler (Hrsg.), Europäische Integration und globaler Wettbewerb, Heidelberg, 1993, S. 457 ff. (S. 470).

⁶⁹ Erwägungsgrund 9 der EUGEN-Vorschlag, S. 17.

Die Gleichberechtigung der Mitglieder als genossenschaftliches Merkmal kann durch die Satzung eingeschränkt werden. Zum Beispiel können Genossenschaftsanteile mit unterschiedlichen Rechten belegt werden, was sich auf die Verteilung der Ergebnisse auswirken kann (Art. 15 Abs. 1 EUGEN-Vorschlag). Dadurch wird ebenfalls den kapitalistischen Charakter der Europäischen Genossenschaft sichtbar.

Haftung der Mitglieder: Die Mitglieder haften bis zur Höhe ihrer Kapitalanteile (Art. 1 Abs. 5 EUGEN-Vorschlag). Die Satzung kann allerdings eine weiterreichende Haftung vorsehen, die an ein Vielfaches des gezeichneten Kapitals oder einen anderen, in der Satzung festgelegten Betrag anknüpft. Die Haftung ist strenger geregelt als die Haftung der deutschen Genossenschaften nach nationalem Recht, was als Ausdruck einer größeren Selbstverantwortung in der Europäischen Genossenschaft interpretiert werden kann.

Geschäftsführung: Die Europäische Genossenschaft kann ihre Geschäftsleitung nach dem monistischen oder dem dualistischen Modell organisieren. Das typische Beispiel eines dualistischen Modells mit Vorstand und Aufsichtsrat (Leitungs- und Aufsichtsorgane) findet sich im deutschen Gesellschaftsrecht. Das typische Beispiel eines monistischen Modells ist das französische Verwaltungsorgan („Conseil d’administration“). Die Mitgliedstaaten *können* auch eines dieser Systeme vorschreiben (Art. 30 EUGEN-Vorschlag). Der Entwurf über die Europäische Genossenschaft schreibt nicht vor, ob die Geschäftsleitung von Mitgliedern ausgeübt werden muß. Neben der Selbstverwaltung ist somit auch eine Fremd- oder Drittorganschaft zulässig (Art. 21 Abs. 2 EUGEN-Vorschlag), wenn das nationale Genossenschaftsrecht der Mitgliedstaaten dies ermöglicht (Art. 4 Abs. 1 EUGEN-Vorschlag). In einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Deutschland müssen folglich die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates Genossen sein (§ 9 Abs. 2 GenG).

Prüfungspflicht: Der Verordnungsentwurf enthält keine Vorschriften über eine Prüfungspflicht. Eine Prüfung kommt daher nur in Betracht, wenn in dem jeweiligen Sitzstaat eine Prüfungspflicht und Prüfungsorganisation nach nationalen Vorschriften besteht. Besteht keine Prüfungsorganisation in dem Sitzstaat (wie z. B. in Frankreich), wird die Europäische Genossenschaft nicht geprüft. Da es in Deutschland eine Prüfungspflicht für Genossenschaften gibt, wäre auch eine Europäische Genossenschaften

dieser unterworfen.⁷⁰ Eine einheitliche Lösung könnte durch eine europäische Verordnung erfolgen, die die Mitgliedsstaaten verpflichten würde, eine Prüfungsorganisation einzuführen. Dies dürfte aber schwer zu realisieren sein.

IV. Bewertung

Das europäische Genossenschaftsrecht nähert sich nach Ansichten in der Literatur dem Aktienrecht an.⁷¹ Die genossenschaftlichen Prinzipien seien nur im Grundsatz beibehalten. Es besteht in der Literatur Einigkeit darüber, daß die Europäische Genossenschaft eine kapitalistische Ausgestaltung zuläßt. Die Europäische Genossenschaft ist deshalb auch als „aktienrechtliche Genossenschaft“ bezeichnet worden. Es wird gewarnt, „diese Chance als genossenschaftswidrig zu bewerten“.⁷² Nach Auffassung *Stedings* dürfte jedoch „die Lösung des Dilemmas der Genossenschaft“⁷³ [...] nicht im Zugriff auf das Aktienrecht, sondern in der Rückkehr zu den Wurzeln des Genossenschaftsrechts liegen“.⁷⁴

Aus *rechtlicher* Sicht erscheint fraglich, ob die Kombination zwischen den Rechtsinstrumenten Verordnung und Richtlinie (Angleichung und Vereinheitlichung) der geeignete Weg zu einem einheitlichen europäischen Genossenschaftsstatut sein kann.⁷⁵ Das Ziel der Kommission, durch eine Verordnung eine einheitliche Rechtsform zu schaffen, wird nicht erreicht.⁷⁶ Gründe sind die Verweise auf die unterschiedlichen nationalen

⁷⁰ *Schaffland*, Die Europäische Genossenschaft - Eine neue Rechtsform, DWiR 1991, S. 18 ff.

⁷¹ Über den ersten Vorschlag: *Bacher*, Alternative „Europäische Genossenschaft (SCE)“, in: Henssler (Hrsg.), Europäische Integration und globaler Wettbewerb, Heidelberg, 1993, S. 470. Dagegen: *Fischer*, Die europäische Genossenschaft, Münster, 1995, S. 146. *Fischer* betont, daß die Genossenschaft gleichzeitig personenbezogen ist.

⁷² *Bacher*, Alternative „Europäische Genossenschaft (SCE)“?, in: Henssler (Hrsg.), Europäische Integration und globaler Wettbewerb, Heidelberg, 1993, S. 470 ff.

⁷³ D.h. die verschiedenen genossenschaftstypischen Prinzipien.

⁷⁴ *Steding*, Ermutigendes Signal für Genossenschaftswesen aus Brüssel?, Sächsisches Genossenschaftsblatt, 5/1998, S. 37.

⁷⁵ Zu den heftigen Kritiken in der Literatur: *Hagen-Eck*, Die Europäische Genossenschaft, Berlin, 1995, S. 188 ff. Vgl. Bundesministerium der Justiz, Aufzeichnung des Referats III A 5 zu den Vorschlägen der EWG Verordnung KOM (91) 273 endg. - Syn 386-391, Bonn 10.9.1992, S. 8; Rats-Dokument 5086/92 v. 21.4.1992.

⁷⁶ Über den ersten Entwurf: Bundesministerium der Justiz, Aufzeichnung des Referats III A 5 zu den Vorschlägen der EWG Verordnung KOM (91) 273 endg. - Syn 386-391, Bonn 10.9.1992, S. 8; Rats-Dokument 5086/92 v. 21.4.1992; *Schaffland*, Die künftige Europäische Genossenschaft, in: *Steding* (Hrsg.), Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung, Göt-

Rechtsvorschriften und die weite Satzungsautonomie. Dadurch werden mehrere Organisationsformen in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen. Eine Kooperation wird hierdurch nicht einfacher, wenn in der Praxis ein Mitglied akzeptieren soll, sich dem Selbstverständnis eines anderen Mitgliedstaats zu unterwerfen. Eine Einigung über den Sitzstaat wird daher auf psychologische Vorbehalte und fehlendes Vertrauen stoßen und damit an den schon bislang bestehenden Vorbehalten nichts ändern.⁷⁷ Insofern sind die Vorteile gegenüber der Wahl einer nationalen Genossenschaft nicht deutlich genug erkennbar.

Der WSA war nach dem ersten Entwurf auch der Auffassung, daß eine Einheitlichkeit vorerst nicht erreicht werden könne, und daß deshalb der Weg, eine flexible Form zu schaffen, akzeptiert werden könne.⁷⁸ *Großfeld* und *Fischer* sind der Auffassung, daß dies ein Vorteil sei, da die Unterschiede bei den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt worden seien.⁷⁹ Es könne aber auch ein Nachteil sein, da es im Ergebnis kein einheitliches Statut gebe. Deshalb würden die Mitglieder begünstigt, die das Recht des Sitzstaates besser kennen, was zur Ungleichbehandlung führen könne.

Aus *politischer* Sicht sind die Realisierungschancen der Europäischen Genossenschaft gering, da sie auf einer Kompromißlösung der Mitgliedstaaten beruht, die sehr unterschiedliche Regelungen und Selbstverständnisse haben, insbesondere was die *Economie Sociale* anbetrifft. Darüber hinaus ist das Statut über die Europäische Genossenschaft wie das Statut über die Europäische Aktiengesellschaft von der Richtlinie über das Mitbestimmungsmodell abhängig. Diesbezüglich ist ein Kompromiß immer noch nicht gefunden worden. Die Diskussionen hierüber sind aber wieder in Gang gekommen.

tingen, 1994, S. 166 ff.; auch so nach dem zweiten Entwurf: *Vom Brocke*, Die Europäische Genossenschaft, Eine Europäische Gesellschaftsform?, Würzburg, 1995, S. 7 ff.

⁷⁷ Vgl. *Vom Brocke*, Die Europäische Genossenschaft, Eine Europäische Gesellschaftsform?, Würzburg, 1995, S. 218 ff.

⁷⁸ Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft und dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer, ABl. EG C 223/42 v. 31.8.1992, Nr. 3. Ebenso *Schaffland*, Die künftige Europäische Genossenschaft, in: Steding (Hrsg.), Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung, Göttingen, 1994, S. 166 ff.

⁷⁹ *Großfeld/Fischer*, Europa steht vor der Tür, ZfgG 43 (1993), S. 67.

**D. Notwendigkeit der Europäischen Genossenschaft:
Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
als alternative genossenschaftliche Kooperationsform**

Im Nachgang zur Darstellung und Bewertung des Entwurfs einer Europäischen Genossenschaft soll einer Frage nachgegangen werden, die bisher in der Diskussion um die Notwendigkeit einer Europäischen Genossenschaft keinen besonderen Stellenwert eingenommen hat, die aber für die Praxis relevant ist. Es ist nämlich zu fragen, ob *die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung* (EWIV) als verwirklichte Gesellschaftsform europäischen Rechts schon heute eine Kooperation zwischen Genossenschaften ermöglicht, die nicht die Nachteile der Europäischen Genossenschaft aufweist. Anlaß für diese Fragestellung bieten nicht zuletzt Beispiele aus der Praxis, die der wissenschaftlichen Diskussion voraus sind. Z. B. ist *EURESA* eine EWIV von Versicherungen aus sechs Mitgliedstaaten in den Rechtsformen der Genossenschaft und der Vereinigung auf Gegenseitigkeit. Ferner existiert seit 1977 die *Unico Banking Group* als Vereinigung von genossenschaftlichen Zentralinstituten aus Frankreich, Deutschland, Österreich, Niederlanden, Italien und Finnland, die seit 1996 eine EWIV ist.⁸⁰ Sie ermöglicht den Aufbau von Geschäftsbeziehungen und die Einrichtung des Cash Management-Systems Unicash.⁸¹ Die EWIV wird selten als Instrument für Genossenschaften genutzt, auch wenn der BVR-Präsident Dr. Christopher Pleister vorschlägt, in Europa gemeinsame Plattformen wie „zum Beispiel „Groupement“, CICP oder Unico Banking Group stärker zu nutzen“.⁸²

Kommt die EWIV als genossenschaftliches Kooperationsinstrument auf europäischer Ebene in Betracht, stellt sich die Frage, ob und inwiefern die Europäische Genossenschaft überhaupt noch notwendig ist. In der Diskussion um die Vorentwürfe zur EWIV und Europäischen Genossenschaft ist diese Fragestellung schon nachweisbar.

⁸⁰ Quelle: GEIE, Groupements Européens d'Intérêt Économique, Liste des constitutions, Europäische Kommission DG XV, Stand: 3.7.1998.

⁸¹ *Bué*, Beteiligung an Gestaltung der europäischen Bankenlandschaft, Bank Information 1/2000, S. 29-30; *Rothensteiner*, Genossenschaftsbanken vor neuen Herausforderungen, Bank Information 1/2000, S. 14 ff.

⁸² *Pleister*, Mit genossenschaftlichen Grundwerten Euroland marktseitig bearbeiten, Bank Information 1/2000, S. 10 ff.

I. EWIV und Europäische Genossenschaft: Zwei unabhängige Projekte auf EU-Ebene

Nach einem Entwurf der Verbände im Jahr 1975 und nach mehreren Untersuchungen (s.o. C. I.) hat die Kommission 1989 in einer Mitteilung an den Rat die Ansicht vertreten, daß die Genossenschaften die EWIV als Gesellschaftsform nutzen könnten.⁸³ Die Genossenschaften bräuchten kein Statut.⁸⁴ Angesichts der äußerst großen Unterschiede unter den Genossenschaften in den Mitgliedstaaten sei es unmöglich, ein einheitliches europäisches Instrument zu schaffen. Handlungsbedarf sah die Kommission nur im Hinblick auf die Möglichkeiten, Verschmelzungen vorzunehmen, Holdinggesellschaften zu errichten oder gemeinsame Tochtergesellschaften zu gründen.⁸⁵

Die Kommission hat schließlich den WSA um Stellungnahme gebeten. Der WSA hat sodann behauptet, daß die EWIV keine geeignete Rechtsform für Genossenschaften sei.⁸⁶ Nach der Stellungnahme des WSA sei die EWIV u.a. wegen ihres Hilfscharakters, der Mitgliederhaftung, der unzureichenden Kapitalausstattung und der ungeklärten steuerlichen Behandlung ein zu beschränktes Instrument für Genossenschaften. Diese Stellungnahme des WSA und der Wunsch der Genossenschaftsverbände veranlaßte letztlich die Kommission, 1992 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft vorzulegen. Der Vorschlag der Kommission wurde einmal geändert und liegt heute noch dem Rat vor, um einen gemeinsamen Standpunkt im Verfahren der Mitentscheidung zu erreichen (Art. 251 EGV; Art. 189b EGV a.F.).

Das Projekt EWIV konnte aufgrund seiner Einfachheit und seines Verzichts, umstrittene Fragen (insbes. Mitbestimmungsmodell: Daher die Begrenzung auf 500 Arbeitnehmer) zu beantworten, als Kompromiß durchgesetzt werden. Die Kommission hat hiermit einen politischen Schritt gemacht: Die juristischen und natürlichen Personen verfügten zum ersten mal über eine supranationale europäische Rechtsform. Allerdings wird in vielen problematischen Fragestellungen auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten

⁸³ Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18.12.1989: Die Unternehmen der Economie sociale und die Schaffung der Europäischen Marktes ohne Grenzen, SEK (89) 2187 endg., S. 11-13, BR Drucksache 33/90.

⁸⁴ So: *Fischer*, Die Europäische Genossenschaft, Münster, 1995, S. 80-81.

⁸⁵ Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18.12.1989: Die Unternehmen der Economie sociale und die Schaffung der Europäischen Marktes ohne Grenzen, SEK (89) 2187 endg., S. 11-13, BR Drucksache 33/90, S. 11.

⁸⁶ Stellungnahme vom Wirtschafts- und Sozialausschuß, ABl. Nr. C 332 v. 31.12.1990, S. 81 ff.

verwiesen.⁸⁷ Frankreich konnte die Rechtsform des GIE auf europäischer Ebene ohne großen Hindernisse umsetzen. Deutschland verweist in § 1 EWIV-AG auf das Recht der offenen Handelsgesellschaft (OHG).

Die EWIV wurde 1985 auf der Rechtsgrundlage des Art. 235 EGV a.F. (Art. 308 EGV) geschaffen.⁸⁸ Sie beruht grundsätzlich auf dem Modell des französischen GIE.⁸⁹ Sie ist bislang die erste und die einzige europäische Gesellschaftsform. Die Mitglieder der EWIV sind Gesellschaften oder juristische Einheiten iSd. Art. 4 Abs. 1 EWIV-VO, die in *mindestens zwei verschiedenen* Mitgliedstaaten der EU ansässig sind, Art. 4 Abs. 2 EWIV-VO. Genossenschaften aus zwei EU-Mitgliedsstaaten können also Mitglieder einer EWIV sein (ausdrücklich in der Liste der Gesellschaften des Art. 48 II EGV; Art. 58 EGV a.F.). Über den Geltungsbereich der Mitgliedstaaten hinaus ist die EWIV-VO auch auf Unternehmen aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) anwendbar, die somit auch Mitglied einer EWIV sein können.⁹⁰ Natürliche Personen ohne wirtschaftliche Tätigkeit können nicht Mitglieder einer EWIV sein (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b EWIV-VO). Die Gründung von Konsum(genossenschafts)-EWIV oder Wohnungs(genossenschafts)-EWIV, deren Mitglieder Verbraucher sind, ist also nicht möglich.

II. EWIV als europäische genossenschaftliche Kooperationsform

1. Genossenschaftliche Zielsetzung der EWIV

Zweck der EWIV ist es nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 EWIV-VO, „die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tä-

⁸⁷ *Müller-Gugenberger*, EWIV- die neue europäische Gesellschaftsform, NJW 1989, S. 1449 ff.

⁸⁸ Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25.7.1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV-VO): ABl. Nr. L 199/1 vom 31.7.1985. In Deutschland: Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz) vom 14.4.1988, BGBl. I, S. 514 vom 22.4.1988.

⁸⁹ *Jahndorf*, Die EWIV im Ertragsteuerrecht, Köln, 1995, S. 9 ff.

⁹⁰ *Kommission der Europäischen Gemeinschaft*, Die EWIV als Instrument der grenzübergreifenden Kooperation, Praktisches Handbuch für KMU, 2. Ausgabe, Dok.: 23/0331/98-DE, S. 9 und 42, in: Europäische Kommission (Hrsg.), http://europa.eu.int/comm/dg23/bus_cooperation/geie/eeig.htm, Stand: 20.7.2000. Vgl. *Autenrieth*, Die inländische Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) als Gestaltungsmittel, BB 1989, S. 305 ff.

tigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie hat nicht den Zweck, Gewinne für sich selbst zu erzielen“. „Ihre Tätigkeit muß im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen“ (Art. 3 Abs. 1 S. 2 EWIV-VO). Die EWIV ist folglich wie die Genossenschaft verpflichtet, ihre Mitglieder zu fördern und ist nicht als Erwerbsgesellschaft konzipiert. Die Zweckbestimmung als Unterscheidungsmerkmal⁹¹ der Genossenschaft gegenüber anderen Gesellschaftsformen haben also EWIV und Genossenschaften gemeinsam. Der Zweck der EWIV enthält keine soziale Tätigkeit, so daß sie mit dem Selbstverständnis der deutschen Genossenschaften vereinbar ist.⁹²

Aus der Zweckbestimmung der EWIV folgt, daß sie die Tätigkeit ihrer Mitglieder verbessern und erleichtern muß. Sie darf nur analog zum GIE „eine Verlängerung der Tätigkeit ihrer Mitglieder sein“.⁹³ Dies kommt besonders in der französischen Sprache durch das Wort „*auxilliaire*“ zum Ausdruck. Die Tätigkeit der EWIV ist damit nur eine *Hilfstätigkeit* im Verhältnis zur Tätigkeit der Mitglieder. Die EWIV darf grundsätzlich nur Geschäfte mit Mitgliedern tätigen. Das Problem der Nichtmitliedergeschäfte und folglich des Förderzwecks könnte daher wie bei den Genossenschaften auch zu einem Problem der EWIV werden.⁹⁴

Zudem darf die Tätigkeit der EWIV die Tätigkeiten ihrer Mitglieder nicht ersetzen. Die Tätigkeit eines Mitglieds der EWIV darf also nicht von der EWIV übernommen werden. Dies würde dem Hilfscharakter der EWIV widersprechen, die die Tätigkeit der Mitglieder fördern und nicht „übernehmen“ soll. Dies bedeutet aber nicht, daß die EWIV keine aktive selbständige Tätigkeit aufnehmen dürfte.⁹⁵ Die Regelungen der Zweckbestimmung und Hilfstätigkeit dienen im Ergebnis dazu, die wirtschaftliche und rechtliche Autonomie der Mitglieder zu erhalten.

⁹¹ Siehe: Erwägungsgrund 5 zur EWIV-VO, ABl. Nr. L 199 v. 31.7.1985, S. 1.

⁹² Auch so: *Hagen-Eck*, Die Europäische Genossenschaft, Berlin, 1995, S. 230-231. Allerdings gibt es zwei Unternehmen in der Rechtsform der EWIV, die soziale Aufgaben erfüllen, obwohl dieses Ziel m.E. nicht vereinbar mit der EWIV-VO ist: Choroi Association hat das Ziel, benachteiligte Kinder mit Musiktherapie zu helfen. Identität-GEIE hat ein internationales Netz geschaffen, das die langfristigen Arbeitslosen informiert und unterstützt; zitiert in: *Kommission der Europäischen Gemeinschaft*, Die EWIV als Instrument der grenzübergreifenden Kooperation, Praktisches Handbuch für KMU, 2. Ausgabe, Dok.: 23/0331/98-DE, S. 41, in: Europäische Kommission (Hrsg.), http://europa.eu.int/comm/dg23/bus_cooperation/geie/eeig.htm, Stand: 20.7.2000.

⁹³ Zum GIE: *Merle*, Droit commercial, sociétés commerciales, Paris, 1994, Rn. 622.

⁹⁴ *Blomeyer*, Neue Impulse für den Genossenschaftsgedanken: die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, ZfG 37 (1987), S. 151.

⁹⁵ So aber: *Schaffland*, Die künftige Europäische Genossenschaft, in: Steding (Hrsg.), Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung, Göttingen, 1994, S. 166 ff. (S. 170).

Es ist bemerkenswert, daß die Kommission in dem zweiten Entwurf einer europäischen Kooperationsform in 1973 den Namen EKV (Europäische Kooperationsvereinigung) vorgeschlagen hatte.⁹⁶ Die EKV wurde in EWIV umbenannt, weil nach Stellungnahme des WSA die Gefahr bestand, die EKV „mit überlieferten Formen der Zusammenarbeit im Genossenschaftswesen zu verwechseln“.⁹⁷ Die EWIV sollte eine Kooperationsform auch für Großunternehmen und für Freiberufler sein. Die essentiellen Regelungen der EKV sind in die EWIV-VO übernommen worden.⁹⁸ Die Nähe zur Genossenschaft ist dadurch unverkennbar. Auch wenn die Stellungnahme des WSA zeigt, daß die „EWIV“ und die „überlieferten Formen der Zusammenarbeit im Genossenschaftswesen“ sich nicht genau einander entsprechen, bedeutet dies nicht, daß die EWIV keine geeignete Kooperationsform für Genossenschaften sein kann.

Trotz der Nähe der EWIV zur Genossenschaft sind in Deutschland, soweit die EWIV-VO nicht abschließend regelt (§ 1 EWIV-AG), die Vorschriften des OHG-Rechts und nicht das Genossenschaftsgesetz anzuwenden. Folglich hat die Literatur in Deutschland die EWIV eher mit der OHG verglichen.⁹⁹ Soweit die Nähe zur Genossenschaft berücksichtigt worden ist, hat die Literatur die EWIV als „europarechtliches Äquivalent des Grundtypus der Genossenschaft“¹⁰⁰ oder als „Personengesellschaft mit genossenschaftlicher Zielsetzung“¹⁰¹ bezeichnet. Die Nähe zur Genossenschaft ist teilweise erkannt worden.¹⁰² Eine Belebung der Genossenschaftsidee wurde aber heftig abgelehnt und

⁹⁶ Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Europäische Kooperationsvereinigung („EKV“) vorgelegt am 21.12.1973, ABl. EG Nr. C 14/30 v. 15.2.1974.

⁹⁷ Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Europäische Kooperationsvereinigung, (EKV)“, ABl. EG Nr. C 108/46 v. 15.5.1975, S. 48.

⁹⁸ Ausführlich: *Jahndorf*, Die EWIV im Ertragsteuerrecht, Köln, 1995, S. 6 ff.

⁹⁹ Z. B. *Müller-Gugenberg*, EWIV- Die neue Europäische Gesellschaftsform, NJW 1989, S. 1449 ff. Siehe dazu: *Rinze*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung - eine genossenschaftliche Rechtsform europäischen Rechts in: Aktuelle Problemen der Genossenschaften aus rechtswissenschaftlicher Sicht und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, 1994, Marburg, S. 111 ff. (S. 113).

¹⁰⁰ *Rinze*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung - eine genossenschaftliche Rechtsform europäischen Rechts in: Aktuelle Problemen der Genossenschaften aus rechtswissenschaftlicher Sicht und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, 1994, Marburg, S. 111 ff.; siehe auch: *Rinze*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Unternehmensverbund, Göttingen, 1996.

¹⁰¹ *Blomeyer*, Das Europäische Recht: Neue Anforderungen an die Leitung der Genossenschaften, ZfG 40 (1990), S. 85 ff.

¹⁰² *Müller-Gugenberger*, EWIV- die neue europäische Gesellschaftsform, NJW 1989, S. 1449 ff., *Jahndorf*, die EWIV im Ertragsteuerrecht, Köln, 1995, S. 57 ff.; Vgl. schon *Großfeld/Noelle*, Harmonisierung der Rechtsgrundlagen für die Genossenschaften in der Europäischen Gemeinschaft, in: *Boettcher* (Hrsg.), Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen, Tübingen, 1985, S. 117 ff.; siehe auch: *Stumpf*, Die eingetragene Genossenschaft, JuS 1998, S. 701 ff. (706).

sogar als gefährlich bezeichnet.¹⁰³ Demgegenüber ist die EWIV zum Teil auch als „neuer Impuls für den Genossenschaftsgedanken“ dargestellt worden.¹⁰⁴ Daß die Einbeziehung der EWIV in die OHG-Regeln nicht gänzlich systematisch ist, zeigt, daß die EWIV auch körperschaftliche Merkmale übernommen hat (z. B. Zulassung der Fremddorganschaft).¹⁰⁵

Im genossenschaftsrechtlichen Schrifttum wird zum Teil die Ansicht vertreten, daß die EWIV den Besonderheiten der Genossenschaften nicht gerecht wird.¹⁰⁶ Die bestehenden Unterschiede zwischen EWIV und Genossenschaften sind aber für *Blomeyer* Denkansätze für die Genossenschaftswissenschaft. Er schlägt vor, eine EWIV auf deutscher Ebene einzuführen, die eine „kleine“ Genossenschaft wäre, sowie die GmbH eine „kleine“ AG sei.¹⁰⁷ Im Rahmen dieses Arbeitspapiers sollen die einzelnen Unterschiede zwischen der EWIV und den Vorschriften des nationalen Genossenschaftsrechts aber nicht vertieft werden. Es geht vielmehr darum zu zeigen, ob ungeachtet der einzelnen Unterschiede in der rechtlichen Ausgestaltung von EWIV und Genossenschaft die EWIV auch für eine europäische Kooperation zwischen Genossenschaften geeignet ist, ohne daß die Besonderheiten der Genossenschaften hierdurch beeinträchtigt würden.

2. Intuitus Personae der EWIV

Im Regelfall verfügt jedes Mitglied über eine Stimme (Art. 17 Abs. 1 EWIV-VO). Dieser Grundsatz kann wie bei der Genossenschaften als Demokratieprinzip bezeichnet werden. Mehrstimmrechte können in der Satzung vorgesehen werden (Art. 17 Abs. 1 S. 2 EWIV-VO). Ein einziges Mitglied darf allerdings nicht die Stimmenmehrheit besitzen.

¹⁰³ *Müller-Gugenberger*, EWIV- die neue europäische Gesellschaftsform, NJW 1989, S. 1449 ff.

¹⁰⁴ *Blomeyer*, Neue Impulse für den Genossenschaftsgedanken: die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, ZfgG 37 (1987), S. 156.

¹⁰⁵ *Jahndorf*, die EWIV im Ertragssteuerrecht, Köln, 1995, S. 51 ff.; *Blomeyer*, Neue Impulse für den Genossenschaftsgedanken: die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, ZfgG 37 (1987), S. 159.

¹⁰⁶ *Großfeld/Fischer*, Europa steht vor der Tür, ZfgG 43 (1993), S. 57-58; siehe auch Erwägungsgründe der zwei letzten Vorschläge für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft, KOM (91) 273 endg., ABl. C 99/17 v. 21.4.1992 und KOM (93) 252 endg., ABl. C 236/17 v. 31.8.1993.

¹⁰⁷ *Blomeyer*, Neue Impulse für den Genossenschaftsgedanken: die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, ZfgG 37 (1987), S. 144 ff. Allerdings dagegen: *Müller-Gugenberger*, Übernahme des „Groupement d'intérêt économique“ ins deutsche Recht, AWD 1971, S. 263 ff.

Einige Beschlüsse müssen einstimmig gefaßt werden (z. B. Änderung des Unternehmensgegenstandes, der Stimmenzahl eines Mitglieds). Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann auch nur einstimmig erfolgen (Art. 22 Abs. 1, 26 Abs. 1 EWIV-VO).

Die EWIV kann ohne Kapital gegründet werden. Es zeigt das *Intuitus Personae* der EWIV und den Vorrang der Person über das Kapital. Das Pendant ist die unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder. Auch das Einstimmigkeitsprinzip zeigt den personalistischen Charakter (Art. 17 Abs. 3 S. 2 EWIV-VO) und die Nähe zur Genossenschaft. Diese Ausgestaltung der mitgliedschaftlichen Mitbestimmung durch Ausübung von Stimmrechten entspricht dem Genossenschaftskonzept und steht einer Genossenschaftskooperation in der Rechtsform der EWIV nicht entgegen.

3. Europäische und nationale Rechtsnatur der EWIV

Gemäß Art. 1 Abs. 2 EWIV-VO hat die EWIV durch die Eintragung die Fähigkeit, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten zu sein, Verträge zu schließen und vor Gericht zu stehen. Nach dieser Definition ist die EWIV juristische Person. Allerdings sieht Art. 1 Abs. 3 EWIV-VO vor, daß die Mitgliedstaaten bestimmen, ob die EWIV juristische Person sein soll. In Deutschland ist die EWIV formal nur geschäftsfähig aufgrund des EWIV-Ausführungsgesetzes (EWIV-AG) und der subsidiären Anwendung der OHG-Vorschriften. Das bedeutet, daß die Mitglieder der EWIV gesamthänderisch handeln (sog. Gesamthandsprinzip). Es macht keinen Unterschied, ob die EWIV wie in Deutschland und Italien mit (nur) Geschäftsfähigkeit (sog. Teilrechtsfähigkeit) oder – wie in allen übrigen Mitgliedstaaten – als juristische Person konstituiert ist. Allenfalls für die Besteuerung könnte aus deutscher Sicht eine „Teilrechtsfähigkeit“ von Bedeutung sein. Denn die teilrechtsfähigen Gesellschaften unterliegen nicht der Körperschaftsteuer. Vielmehr sind es die Mitglieder (Gesellschafter), die als Steuersubjekte den Gewinn anteilig versteuern müssen. Die Frage der Teilrechtsfähigkeit ist allerdings auch für die Besteuerung nicht entscheidend, da Art. 40 EWIV-VO nicht an die Rechtsfähigkeit anknüpft.¹⁰⁸ Gemäß Art. 40 EWIV-VO hat folglich das Wahlrecht in Art. 1 Abs. 3 EWIV-VO, nach dem die Mitgliedstaaten die Rechtspersönlichkeit der EWIV bestimmen, keine praktische Relevanz.¹⁰⁹ Im Ergebnis ist die Rechtsnatur der

¹⁰⁸ *Jahndorf*, Die EWIV im Ertragsteuerrecht, Köln, 1995, S. 51-52.

¹⁰⁹ *Rinze*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung - eine genossenschaftliche Rechtsform europäischen Rechts, in: Jöstingmeier (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Genossenschaften aus

EWIV kein Hindernis für Genossenschaften, sich im Rahmen einer EWIV zu organisieren.

4. Eine flexible Rechtsform

Die EWIV ist in mehrfacher Hinsicht eine flexible Rechtsform.¹¹⁰ Die genossenschaftlichen Prinzipien (Selbstverantwortung, Selbstverwaltung, Selbsthilfe...) kennt sie nicht. Im Gegenteil läßt die Verordnung den Mitgliedern viel Gestaltungsspielraum.

Die Mitglieder sind das oberste Entscheidungsorgan der EWIV (Art. 16 Abs. 2 EWIV-VO). Der oder die Geschäftsführer – als natürliche Personen (Art. 19 EWIV-VO) - verwalten die EWIV. Es gibt keine Kontrollorgane - keinen Aufsichtsrat - und keine Prüfungsorganisation. Die EWIV ist insofern flexibel, als die Satzung vorsehen kann, daß andere Organe bestehen (Art. 16 Abs. 1 S. 2 EWIV-VO). Daß es keine Prüfungsorganisation gibt, ist nach *Blomeyer* für eine genossenschaftliche Kooperation im Rahmen einer EWIV nicht entscheidend, denn kompetente und interessierte Mitglieder bräuchten keine institutionalisierte Kontrolle.¹¹¹ Darüber hinaus ist es denkbar, daß eine EWIV, bei der Genossenschaften Mitglieder sind, Mitglied eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes wird, da die Verbände nicht verpflichtet sind, lediglich Genossenschaften als Mitglieder zu nehmen. In der Praxis werden auch Tochtergesellschaften von Genossenschaften (oft GmbH) Mitglieder eines Verbandes. Eine EWIV mit Sitz in Deutschland könnte sich also ebenso der Kontrolle der deutschen Verbände unterstellen.

Die Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder sein: Die Drittorganschaft ist bei der EWIV wie bei den französischen „*sociétés coopératives*“ zulässig im Gegensatz zu der deutschen Genossenschaft und OHG. Es ist natürlich möglich, daß Genossenschaften als Mitglieder einer EWIV das Prinzip der Selbstverwaltung übernehmen. Nach *Blomeyer* zieht der europäische Gesetzgeber nur die Schlußfolgerungen aus der tatsächli-

rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, Marburg, 1994, S. 111 ff. *Harnier*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), IWB Nr. 5 v. 10.3.1989, Fach 11, Gruppe 3, S. 13; *Hauschka/von Saalfeld*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) als Kooperationsinstrument für die Angehörigen der freien Berufe, DStR 1991, S. 1083 ff.

¹¹⁰ Stellungnahme des WSA zur Mitteilung der Kommission an den Rat – Die Unternehmen der *Economie sociale*“ und die Schaffung des europäischen Marktes ohne Grenzen, ABl. EG C 332/81 v. 31.12.1990; Erwägungsgrund 4 zur EWIV-VO, ABl. Nr. L 199 v. 31.7.1985, S. 1.

¹¹¹ *Blomeyer*, Neue Impulse für den Genossenschaftsgedanken: die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, ZfgG 37 (1987), S. 156.

chen Entwicklung, da das Prinzip in Deutschland schon häufig dadurch beeinträchtigt ist, daß gewählte Vorstandsmitglieder der Form halber Mitglieder der Genossenschaft werden.¹¹² Die zulässige Drittorganschaft der EWIV ist daher kein Hindernis für eine Kooperation zwischen Genossenschaften, da sich die EWIV zur Selbstorganschaft durch Satzung verpflichten kann.

Die Satzung kann in mehreren anderen Bereichen Regelungen vorsehen, die in der EWIV-VO nicht enthalten sind; im Bereich der Beschlußfassung (Art. 17 Abs. 3 EWIV-VO), indem Stimmrechte vorgesehen werden können (Art. 17 Abs. 2 S. 2 EWIV-VO), im Bereich der Bestellung, Entlassung und Befugnisse der Geschäftsführer (Art. 19 Abs. 3 EWIV-VO), der Vertretung der EWIV (Art. 20 Abs. 2 EWIV-VO) und der Aufnahme, der Kündigung und des Ausscheidens von Mitgliedern (Art. 26 Abs. 2 S. 2, Art. 27 und Art. 28 Abs. 2 EWIV-VO), des Fortbestands und der Auflösung der Vereinigung (Art. 30 und Art. 31 EWIV-VO), der Zuschußpflicht zum Ausgleich von Verlusten (Art. 21 Abs. 2 EWIV-VO) und der Bestellung von Sicherheiten an einer Beteiligung (Art. 22 Abs. 2 EWIV-VO). Die Satzung kann auch Mehrstimmrechte vorsehen. Es wäre denkbar, daß die Satzung ähnlich wie bei der Genossenschaft vorsieht, daß Mehrstimmrechte zugelassen werden können, wenn das Mitglied die EWIV besonders fördert.

Auch wenn diese Flexibilität den Besonderheiten der Genossenschaften nicht genau entspricht, ist sie kein Hindernis für eine Kooperation zwischen Genossenschaften der EU in der Rechtsform einer EWIV. Entscheidend ist, daß bei der EWIV die wichtigsten Wesensmerkmale der Genossenschaft (Förderzweck und *Intuitus Personae*) bestehen. Der weite Rechtsrahmen, den die EWIV-VO für eine Kooperation zur Verfügung stellt, ist im übrigen kein Nachteil, sondern ein Vorteil, da es den Mitgliedern freigestellt ist, dem genossenschaftlichen Selbstverständnis durch einschränkende Satzungsbestimmung Geltung zu verschaffen.

5. Strengere Regelungen

In anderen Bereichen sind die Vorschriften der EWIV-VO strenger als die Entwurfsregelung für die Europäische Genossenschaft. Zu prüfen ist, ob diese Grenzen einem Zu-

¹¹² *Blomeyer*, Neue Impulse für den Genossenschaftsgedanken: die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, *ZfgG* 37 (1987), S. 155.

sammenschluß von Genossenschaften entgegenstehen können oder ob sie sich in den begrenzten Tätigkeiten der Genossenschaften einfügen.

Haftung: Ein wichtiges Beispiel sind die Haftungsregelungen. Zum Ausgleich für die fehlende Mindestkapitalisierung haften die Mitglieder einer EWIV unbeschränkt und persönlich (Art. 24 EWIV-VO). Da die EWIV kein Stamm- oder Grundkapital hat, ist dies die einzige Möglichkeit, Dritten für Verbindlichkeiten der EWIV Sicherheit zu geben.¹¹³ Hieraus folgt aber kein rechtliches Hindernis für einen genossenschaftlichen Zusammenschluß im Rahmen einer EWIV.¹¹⁴ Da aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung jedes Mitglied einer EWIV für die gesamten Schulden der EWIV haftet, spielt faktisch die Vermögenssituation und damit die Haftungsmasse der Mitglieder eine wichtige Rolle. Jedes Mitglied sollte daher die Vermögenssituation seiner Partner untersuchen. Dies ist insbesondere bei einem Zusammenschluß mit ausländischen Partnern wichtig, da die Abschätzung deren Vermögenssituation unter Umständen auf Vorbehalte stoßen kann.¹¹⁵ Einen gewissen Schutz vor haftungsrechtlicher Inanspruchnahme bietet das Verbot, sich an den Kapitalmarkt zu wenden (Art. 23 EWIV-VO). Nach *Blomeyer* sorgt dies für eine angemessene Kapitalbasis.¹¹⁶ Ansonsten kann die Haftung nur durch Vertrag zwischen der Vereinigung und dem Gläubiger ausgeschlossen oder beschränkt werden.¹¹⁷

Gewinnverwendung und Kapitalausstattung: Ein anderer wichtiger Unterschied zwischen der Rechtsform der Genossenschaft und der EWIV liegt darin, daß die EWIV im Gegensatz zu den Genossenschaften die Gewinne nicht thesaurieren kann¹¹⁸, da die Gewinne der EWIV unmittelbar den Mitgliedern zugewiesen werden, Art. 21 Abs. 1 EWIV-VO. Die Gewinne fließen somit nicht in die Kapitalausstattung der EWIV.

¹¹³ S. Erwägungsgrund 10 zur EWIV-VO, ABl. Nr. L 199 v. 31.7.1985, S. 2.

¹¹⁴ *Hagen-Eck*, die Europäische Genossenschaft, Berlin, 1995, S. 230.

¹¹⁵ *Mattausch*, Praktische Hinweise zur ersten supranationalen Gesellschaftsform „EWIV“, IWB Nr. 2 v. 25.1.1990, Fach 11, Gruppe 3, S. 21.

¹¹⁶ *Blomeyer*, Neue Impulse für den Genossenschaftsgedanken: die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, ZfgG 37 (1987), S. 153.

¹¹⁷ Erwägungsgrund 10 zur EWIV-VO, ABl. Nr. L 199 v. 31.7.1985, S. 2.

¹¹⁸ Dies ist einer der wichtigsten Unterschiede für *Blomeyer*: *Blomeyer*, Neue Impulse für den Genossenschaftsgedanken: die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, ZfgG 37 (1987), S. 151.

Es ist aber möglich das Kapital der EWIV durch freiwillige Mitgliedsbeiträge (Einlagen) zu erhöhen oder der EWIV ein Mitgliederdarlehen zu gewähren. Es gibt ebenfalls die Möglichkeit, daß die EWIV eine Investition tätigt, bevor die Gewinne an die Mitglieder verteilt werden. Daher hängt die Kapitalausstattung der EWIV letztlich vom Interesse ihrer Mitglieder ab, das aufgrund der gesamtschuldnerischen persönlichen Haftung darauf gerichtet sein sollte, eine ausreichende Kapitalausstattung sicherzustellen.

Darüber hinaus ist das Recht des Sitzstaates oft anwendbar: Das deutsche Ausführungsgesetz (EWIV-AG) präzisiert einige Regeln insbesondere die Pflichten und die Entlassung der Geschäftsführer (§ 5 und § 7 EWIV-AG), die Handelsregisteranmeldung und die Bekanntmachungen (§ 3 und § 4 EWIV-AG). Vorbehaltlich der Verordnung gilt das Recht des Sitzstaates (Art. 2 Abs. 1 EWIV-VO). Ausdrücklich bestimmt das einzelstaatliche Recht unter anderem die Folgen der Haftung (Art. 24 Abs. 1 EWIV-VO), die Abwicklung der Vereinigung und den Schluß dieser Abwicklung (Art. 35 Abs. 2 EWIV-VO).

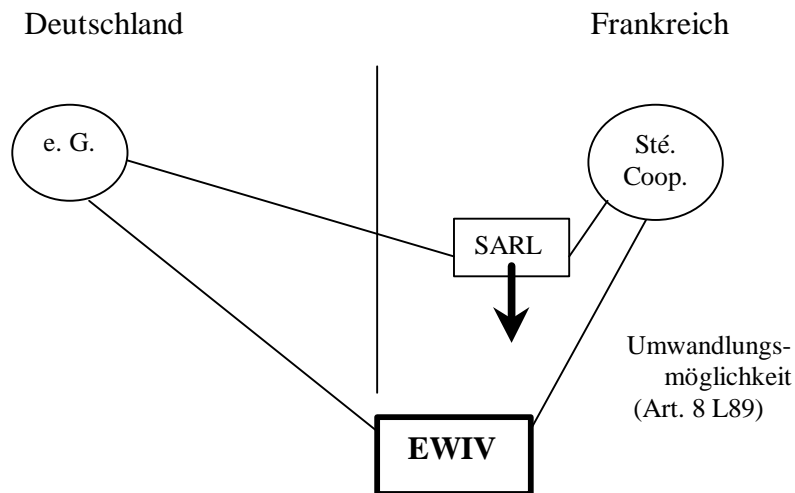
6. Umwandlung von einer Genossenschaft in eine EWIV

Eine Umwandlung von Gesellschaftsformen ohne Verlust der Rechtspersönlichkeit in eine EWIV ist in der EWIV-VO, in der EWIV-AG oder im Umwandlungsgesetz im Gegensatz zu der Verordnung über die Europäische Genossenschaft nicht vorgesehen. In Frankreich ist diese Umwandlungsmöglichkeit im Art. 8 Loi n° 89-377 v. 13.6.1989 geregelt. In den Niederlanden ist diese Möglichkeit ausdrücklich für Genossenschaften vorgesehen. Dies zeigt wiederum die Nähe der EWIV zur Genossenschaft.¹¹⁹

Ein Teil des Schrifttums vertritt die Ansicht, daß diese Umwandlungsmöglichkeit unzulässig sei, da die EWIV als Rechtsform für Mitglieder, die kooperieren wollen und noch nicht kooperieren, gedacht sei. Ein anderer Grund sei, daß Art. 1 Abs. 1 S. 2 EWIV-VO die Gründung durch Umwandlung nicht vorsehe.¹²⁰

¹¹⁹ Istituto Italiano di Studi Cooperativi „Luigi Luzatti“, La législation en vigueur dans les pays de la Communauté Européenne en matière d'entreprises coopératives, dans la perspective du marché commun, Luxembourg, 1993, S. 393 ff.

¹²⁰ Meyer-Landrut, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, Stuttgart, 1988, S. 126.



Demgegenüber ist *Rinze* der Auffassung, daß eine Umwandlungsmöglichkeit zulässig sei, da die EWIV-VO keine Erweiterung der Gründungsmöglichkeiten ausschließt.¹²¹ Dies ist überzeugend, denn eine Begrenzung der Gründungsmöglichkeiten würde dem Ziel der EWIV widersprechen, grenzüberschreitende Kooperationen zu fördern. Auch wenn die Mitglieder der in eine EWIV umgewandelten Gesellschaft schon kooperieren, würde die Gründung einer EWIV eine grenzüberschreitende Kooperation fördern, da Gesellschaften aus Mitgliedstaaten einfacher und schneller neue Mitglieder wären. Die Umwandlung darf aber nicht das Einstimmigkeitsprinzip und das Prinzip der grenzüberschreitenden Kooperation beeinträchtigen. Die Mitglieder - ehemalige Gesellschafter der umgewandelten Gesellschaft - müssen aus zwei EU-Mitgliedstaaten stammen. Die Gesellschafter müssen die Umwandlung einstimmig beschließen, da die EWIV ein freiwilliger Zusammenschluß ihrer Mitglieder ist. Eine französische Genossenschaft oder ein französisches GIE können unter diesen Voraussetzungen in eine EWIV gewandelt werden.

Deutsche Genossenschaften haben diese Möglichkeit nicht. Eine EWIV muß immer neu gegründet werden, was komplexer als eine Umwandlung ist. Die Umwandlungsmöglichkeit könnte allerdings in Deutschland durch eine Novelle des EWIV-AG oder des Umwandlungsgesetzes eingeführt werden.

¹²¹ *Rinze*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung - eine genossenschaftliche Rechtsform europäischen Rechts, in: Jöstingmeier (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Genossenschaften aus rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, Marburg, 1994, S. 115 ff.

7. Holding- und Konzernleitungsverbot

Die Eignung der EWIV als europäische Rechtsform für Genossenschaften ist nur sehr vereinzelt in der Literatur untersucht worden.¹²² Es wird aber die Meinung vertreten, daß die Tätigkeitsverbote und -beschränkungen eine Kooperation von Genossenschaften in der Rechtsform der EWIV verhindern, da die EWIV kein beherrschendes Unternehmen sein könne.

Der Tätigkeitsbereich der EWIV ist – neben der schon oben angesprochenen Hilfstätigkeit - hauptsächlich durch zwei Verbote beschränkt: Das *Holdingverbot* und das *Konzernleitungsverbot*. Nach dem Konzernleitungsverbot (Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a EWIV-VO) ist es der EWIV untersagt, über die Tätigkeiten ihrer Mitglieder oder eines anderen Unternehmens Leitungs- oder Kontrollmacht auszuüben. Nach dem Holdingverbot (Art. 3 Abs. 2 Buchstabe b EWIV-VO) ist es der EWIV untersagt, Anteile an ihren Mitgliedern oder an anderen Unternehmen zu besitzen. Diese Tätigkeitsverbote sind Ausprägungen des Hilfstätigkeitsgebots¹²³ und des Zwecks der EWIV.¹²⁴

Eine Ausnahme vom Holdingverbot kommt nur in engen Grenzen in Betracht. Die EWIV darf nur Anteile an anderen Unternehmen besitzen, wenn dies notwendig ist, „um das Ziel der Vereinigung zu erreichen, und für Rechnung ihrer Mitglieder geschieht“. Diese Voraussetzung erinnert an die beschränkten Möglichkeiten im deutschen Genossenschaftsgesetz, Tochtergesellschaften zu gründen. Diese Einschränkung hat die EWIV mit den Genossenschaften gemeinsam. Dies widerspricht sich aber mit dem Leitungsverbot: Wenn die EWIV Anteile an Tochterunternehmen im Sinne des Förderzwecks erhalten kann, verstößt das Leitungsverbot gegen den Förderzweck. Ähnlich wie bei den Genossenschaften müßte sogar die EWIV Leitungsmacht ausüben, um die Beteiligung vereinbar mit dem Förderzweck zu halten. Das Leitungsverbot ist also als Leitungsverbot über die Mitglieder auszulegen; die Leitung des Tochterunternehmens iSd. Förderzwecks ist mit der EWIV-VO vereinbar. Die EWIV darf also wie die Genossenschaft Anteile an Drittunternehmen und an ihren Mitglieder besitzen und folglich Leitungs- und Kontrollmacht ausüben, wenn der Besitz von Anteilen in Verbindung mit

¹²² *Hagen-Eck*, Die Europäische Genossenschaft, Berlin, 1995, S. 227 ff.; *Bacher*, Alternative „Europäische Genossenschaft (SCE)“? In: Europäische Integration und globaler Wettbewerb, hrsg. von Martin Henssler, Heidelberg, 1993, S. 457 ff.

¹²³ *Mattausch*, Praktische Hinweise zur ersten supranationalen Gesellschaftsform „EWIV“, IWB Nr. 2 v. 25.1.1990, Fach 11, Gruppe 3, S. 21.

¹²⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 2 EWIV-VO: „Die Vereinigung darf daher...“.

dem Förderzweck steht.¹²⁵ Wie sich diese Einschränkung auf eine genossenschaftliche Kooperation im Rahmen einer EWIV auswirken kann, hängt vom Förderzweck der jeweiligen Genossenschaft ab.

Die Genossenschaften, die den Förderzweck verfolgen, dürfen sich an einer EWIV nur im Sinne des Förderzwecks beteiligen, dürfen aber selbst kein abhängiges Unternehmen sein¹²⁶, es sei denn die Abhängigkeit steht in Verbindung mit dem Förderzweck der (abhängigen) Genossenschaft.¹²⁷ Für diese Genossenschaften sind das Holdingverbot und das Leitungsverbot kein Hindernis für eine europäische Kooperation unter der Rechtsform der EWIV, da diese Verbote in der EWIV-VO auch im Sinne des Förderzwecks auszulegen sind.

Eine Beteiligung über den Förderzweck hinaus ist demnach nicht möglich, für einen genossenschaftlichen Zusammenschluß aber auch nicht erforderlich. Die Genossenschaften oder andere Gesellschaftsformen, die eine darüber hinausgehende Konzernierung anstreben, müßten sich in einer anderen Rechtsform zusammenschließen. In Betracht käme die Europäische Aktiengesellschaft (SE), deren Gesellschaftszweck teilweise genossenschaftlich bestimmt sein könnte.¹²⁸ Die Europäische Aktiengesellschaft ist jedoch wie die Europäische Genossenschaft über das Entwurfsstadium (noch) nicht hinaus gekommen. Das Projekt scheitert bislang an den Voraussetzungen der Arbeitnehmermitbestimmung¹²⁹, die zur Zeit neu diskutiert werden. Die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft hätte mit Blick auf genossenschaftliche Zusammenschlüsse u.a. die Nachteile, daß sie natürlichen Personen nicht offen stehen soll, und daß die Möglichkeit einer Gründung durch Umwandlung oder Verschmelzung fehlt.¹³⁰

¹²⁵ *Rinze* vertritt zudem die Auffassung, daß das Leitungsverbot und das Holdingverbot teleologisch zu reduzieren ist, da sie gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 EGV; Art. 52 EGV a.F.) verstoßen. *Rinze*, Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Unternehmensverbund, Göttingen, 1996, S. 18 ff. und 97 ff.

¹²⁶ *Merle*, Die eingetragene Genossenschaft als abhängiges Unternehmen, *Die AG*, 1979, S. 265 ff.

¹²⁷ *Beuthien*, Die eingetragene Genossenschaft als verbundenes Unternehmen in: *Mestmäcker / Behrens* (Hrsg.), Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich, Baden-Baden, 1991, S. 133-168.

¹²⁸ Siehe dazu: *Westermann*, Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens im Aktien- und Genossenschaftsrecht, in: Festschrift für Ludwig Schnorr von Carolsfeld zum 70. Geburtstag, Rosenheim, 1972, S. 517 ff.

¹²⁹ Es wurde schon 1989 vom WSA festgestellt: Stellungnahme zum Memorandum der Kommission „Binnenmarkt und industrielle Zusammenarbeit – Statut für die Europäische Aktiengesellschaft – Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes, Rdnr. 137“, ABl. EG C 23/26 v. 30.1.1989.

¹³⁰ Für *Hagen-Eck*, ist diese fehlende Gründungsmöglichkeit sogar der einzige Nachteil der SE. Dies zeigt, daß *Hagen-Eck* die Genossenschaft als kapitalistisches Unternehmen betrachtet. *Hagen-Eck*, Die Europäische Genossenschaft, Berlin, 1995, S. 234 ff.

8. Arbeitnehmerbeschränkung

Die EWIV-VO schreibt zudem vor, daß die Arbeitnehmerzahl auf maximal 500 beschränkt ist, Art. 3 Abs. 2 Buchst. C EWIV-VO. Hieraus zieht *Bacher* den Schluß, daß „der bloße Hilfscharakter und die Größenbeschränkung auf maximal 500 Arbeitnehmer für einen langfristigen und ganzheitlich angelegten Gesellschaftszweck ungeeignet [sind]“.¹³¹

Wie schon oben erörtert, ist der Hilfscharakter kein Argument gegen einen genossenschaftlichen Zusammenschluß in einer EWIV, da die Genossenschaft ebenso eine Hilfsgesellschaft darstellt wie die EWIV. Auch die Beschränkung der Arbeitnehmeranzahl ist kein durchgreifendes Argument dagegen, da nur 6% der EWIV mehr als zehn eigene Angestellte beschäftigen. Zudem stellen in der Praxis die Mitgliedsunternehmen der EWIV Mitarbeiter zur Verfügung, um die Aufgaben der EWIV zu erledigen. Diese Mitarbeiter zählen bei der Berechnung der Obergrenze nicht mit.¹³²

Ob eine EWIV als langfristige Kooperationsform geeignet ist, hängt letztlich allein vom Förderzweck der Vereinigung ab. In der Regel werden die Vereinigungen unbefristet gegründet. Die Kooperation ist in jedem Fall langfristig vorgesehen ebenso wie bei der Genossenschaft (Förderzweck als Dauerauftrag).

Gleichwohl kann theoretisch durch die beschränkte Arbeitnehmerzahl eine EWIV in ihrem Wachstum beschränkt sein. Dieser Nachteil ist jedoch nicht grundsätzlicher Art und kann nicht als Argument dienen, die Tauglichkeit der EWIV als genossenschaftliche Kooperationsform in Frage zu stellen. Selbst das nationale Genossenschaftsrecht legt dem Wachstum einer Genossenschaft mitunter Schranken auf. Die Rechtsform der Genossenschaft ist für viele große Genossenschaften zu eng, so daß sich einige Genossenschaften in eine Aktiengesellschaft umwandeln.¹³³ Dieselbe Entwicklung wäre im Verhältnis der EWIV und zu einer (zukünftigen) Europäischen Aktiengesellschaft vorstellbar.

¹³¹ *Bacher*, Alternative „Europäische Genossenschaft (SCE)“? In: Europäische Integration und globaler Wettbewerb, hrsg. von Martin Henssler, Heidelberg, 1993, S. 457 ff.

¹³² *Kommission der Europäischen Gemeinschaft*, Die EWIV als Instrument der grenzübergreifenden Kooperation, Praktisches Handbuch für KMU, 2. Ausgabe, Dok.: 23/0331/98-DE, S. 68 ff., in: Europäische Kommission (Hrsg.), http://europa.eu.int/comm/dg23/bus_cooperation/geie/eeig.htm, Stand: 20.7.2000.

¹³³ Vgl. *Binz/Freudenberg*, Ist die Rechtsform der Genossenschaft noch zeitgemäß? – Ein Rechtsvergleich zwischen Genossenschaft und Aktiengesellschaft, DB 1991, S. 2473 ff.

III. Schlußfolgerungen

1. Die EWIV als geeignete Kooperationsform für Genossenschaften

Es ist festzustellen, daß die EWIV¹³⁴ und mit Einschränkungen auch eine künftige Europäische Aktiengesellschaft (SE) für eine Kooperation von Genossenschaften geeignet sind. Die Europäische Genossenschaft als Mischung zwischen EWIV und SE, wie *Hagen-Eck* sie vorzieht, ist kein notwendiges Instrument. Auch die SE ist lediglich ein Instrument für Genossenschaften, die sich schon von ihrer Identität entfernt haben. Die EWIV ist im Gegenteil eine Rückkehr zu den Wurzeln der Genossenschaft. Die Genossenschaften können das flexible Statut der EWIV so gestalten, daß genossenschaftlichen Prinzipien Rechnung getragen wird. Von dieser Freiheit können die Genossenschaften Gebrauch machen.

Darüber hinaus sind die Leitbilder der Genossenschaften in Europa sehr unterschiedlich. Eine europäische Genossenschaft würde diese verschiedenen Selbstverständnisse lediglich übernehmen und kein gemeinsames Statut schaffen.¹³⁵ Es fehlt an der politischen Durchsetzungskraft, die unterschiedlichen Selbstverständnisse, die in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten angelegt sind, zu überwinden und eine europäische Genossenschaftsform zu schaffen, die den Besonderheiten der Genossenschaften gerecht wird. Die EWIV als neutrale und flexible Form ist insofern besser geeignet, da die Partner im Rahmen der Satzung ihr Selbstverständnis selbst definieren und Kompromisse schließen können.

Eine Europäische Genossenschaft hätte nur dann einen eigenen Stellenwert, wenn sie das Leitbild der „Economie Sociale“ verwirklichen würde und natürliche Personen ohne wirtschaftliche Tätigkeit Mitglieder werden könnten (Stichwort: Konsumvereinigung). Deutschland akzeptiert die Idee der *Economie Sociale* jedoch nicht. Würde sich die An-

¹³⁴ *Kohte* erkennt auch die EWIV als geeignetes Instrument aber wünscht ein fakultatives Statut für eine europäische Zusammenarbeit, ohne seine Notwendigkeit zu begründen: *Kohte*, Die Genossenschaft – eine Rechtsform der Zukunft, ZIP 1991, S. 905 ff. (912). Auch das italienische Institut für Genossenschaften erkennt die EWIV als geeignet. Eine Grenze sei aber, daß die EWIV keine Kapitalgesellschaft ist, obwohl die Genossenschaften immer mehr zur Kapitalgesellschaft werden. Die Möglichkeit, die SE als Rechtsform für die Genossenschaften ist aber nicht untersucht worden: Istituto Italiano di Studi Cooperativi „Luigi Luzatti“, La législation en vigueur dans les pays de la Communauté Européenne en matière d'entreprises coopératives, dans la perspective du marché commun, Luxembourg, 1993, S. 395 ff.

¹³⁵ *Vom Brocke*, Die Europäische Genossenschaft – Eine europäische Gesellschaftsform?, Würzburg, 1995.

sicht durchsetzen, daß die deutschen Genossenschaften über die Rechtsform der EWIV verfügen, wie die Europäische Kommission dies schon im Jahre 1989 vorgeschlagen hatte, könnte die Idee der *Economie Sociale* vielleicht auch in Deutschland Akzeptanz finden. Denn Deutschland wäre nicht gezwungen, ihre bestehenden Genossenschaften nach den Prinzipien der *Economie Sociale* auszurichten. Man könnte in diesem Zusammenhang von einem Koexistenzmodell sprechen, in dem die Genossenschaften, die auf der Idee der *Economie Sociale* beruhen, neben den privatwirtschaftlichen Genossenschaften unter den Rechtsformen der Europäischen Genossenschaft und der EWIV auf EU-Ebene koexistieren.

2. EWIV und Joint Ventures im Vergleich

Für Genossenschaften können sich als internationale (partielle) Kooperationsform mit Neugründung nicht nur EWIV, sondern auch Joint Ventures eignen. Joint Venture ist weder Rechtsbegriff noch Gesellschaftsform, sondern eine Kooperationsform, die theoretisch in jeder beliebigen rechtlichen Organisationsform in Erscheinung treten kann. Bei internationalen Joint Ventures wird eine nationale Gesellschaft - meistens eine Kapitalgesellschaft - gegründet. Diese Gesellschaft unterliegt dem Recht des Sitzstaates. Mindestens zwei Verträge müssen geschlossen werden: das Joint Venture Agreement und der Gesellschaftsvertrag der neugegründeten nationalen Gesellschaft.¹³⁶

Vorteile der EWIV im Vergleich zu Joint Ventures: Die EWIV besitzt - zumindest aus theoretischer Sicht - den Vorteil, daß sie eine supranationale Rechtsform ist.¹³⁷ Rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten können eine internationale Kooperation, die sich nach dem nationalen Recht eines Staates richtet, verhindern. Bei Joint Ventures müssen die Partner eine nationale Tochtergesellschaft gründen und sich einem fremden Recht (in einer fremden Sprache) gänzlich unterwerfen.¹³⁸ Zudem ist diese Beteiligung aus steuerrechtlicher Sicht komplex.

¹³⁶ Siehe *Langefeld-Wirth*, Joint Ventures im internationalen Wirtschaftsverkehr, Heidelberg, 1990, S. 125 ff.

¹³⁷ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 2 der EWIV-VO.

¹³⁸ Vgl. *Müller-Gugenberger*, EWIV – Die neue Europäische Gesellschaftsform, NJW 1989, S. 1449 ff. (S. 1450).

Die rechtlichen Probleme sollen in der EWIV dadurch gelöst werden, daß deren Mitglieder grundsätzlich nicht dem Recht des Sitzstaates unterliegen. Sie unterliegen primär den Bestimmungen der EWIV-VO (in jeder Sprache der Mitgliedstaaten abgefaßt), die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat Geltung haben und im idealen Fall in allen Mitgliedstaaten gleich anzuwenden und auszulegen sind. Die nationalen Gerichte haben dabei die Möglichkeit und in der letzten Instanz die Pflicht, den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anzurufen (Verfahren der Vorabentscheidung, Art. 234 EGV). Wenn die EWIV-VO Lücken enthält oder wenn es in der Verordnung vorgesehen ist (insbes. im Bereich des Arbeitsrechts, Steuerrechts und Wettbewerbsrechts), gilt das Recht des Sitzstaates der EWIV. Die Sitzstaaten müssen auch durch nationale Ausführungsbestimmungen die EWIV-VO konkretisieren (z.B. in Deutschland das EWIV-Ausführungsgesetz). Die deutschen EWIV und ihre Mitglieder unterliegen also einem dreistufigen Rechtssystem: EWIV-VO, EWIV-AG und sonstige Bestimmungen des nationalen Rechts. Dieses System beseitigt nicht gänzlich die rechtlichen „Barrieren“ des nationalen Rechts und wird deshalb in der Literatur kritisiert.¹³⁹ Die psychologischen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, sich im Rahmen einer wirtschaftlichen Kooperation dem Rechtssystem eines anderen Staates unterwerfen zu müssen, werden durch die EWIV-VO erheblich gemildert, aber nicht gänzlich beseitigt. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß die EWIV einen Fortschritt im Vergleich zu Joint Ventures darstellt.¹⁴⁰ Einen Fortschritt stellt insbesondere die Besteuerung der EWIV dar. Nach Art. 40 EWIV-VO ist eine EWIV steuerlich transparent. Die Gewinne der EWIV gelten als (anteilige) Gewinne der Mitglieder und werden folglich jeweils in dem Staat besteuert, in dem die EWIV-Mitglieder ihren Sitz haben. Die Besteuerung vollzieht sich daher nach dem nationalen Recht des einzelnen Mitglieds, also innerhalb seines ihm vertrauten Rechtsbereichs.¹⁴¹

Wahl der Kooperationsform und strategische Ziele: Neben den erwähnten Kriterien hängt die Wahl einer Kooperationsform von den strategischen Zielen des Unternehmens ab.¹⁴² Im folgenden werden die wichtigsten Merkmale der EWIV und des Joint Ventures im Verhältnis zu den Zielen der Kooperation verglichen.

¹³⁹ Vgl. *Funkat*, Die praktische Akzeptanz der EWIV als Gesellschaftsform, EWS 1998, S. 122 ff. (S. 127).

¹⁴⁰ Auch so: *Harnier*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), IWB Nr. 5 v. 10.3.1989, Fach 11, Gruppe 3, S. 13 ff.

¹⁴¹ Siehe z. B. *Jahndorf*, Die EWIV im Ertragssteuerrecht, Köln, 1995, S. 149 ff. und S. 166 ff.

¹⁴² Vgl. *Langefeld-Wirth*, Joint Ventures im internationalen Wirtschaftsverkehr, Heidelberg, 1990, S. 47.

EWIV und Joint Venture können beide als Kooperationsformen mit Neugründungen klassifiziert werden. Die Mitglieder einer EWIV und die Partner eines Joint Ventures verfügen durch die neugegründete Gesellschaft über ähnliche Vertretungs- und Handlungsmöglichkeiten. Die Dauer der Kooperation ist bei beiden Kooperationsformen unbegrenzt.

Die Kooperation beschränkt sich bei der EWIV auf bestimmte Bereiche (partielle Kooperation; Stichwort: „Ersetzungsverbot“). Dagegen ist bei Joint Ventures eine totale Kooperation möglich, partielle Kooperationen sind jedoch üblicher. Im Falle einer totalen Kooperation wird ein Partner eines Joint Ventures zur „Schein“gesellschaft, da er keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit mehr ausübt. Diese Form der Kooperation nähert sich einer grenzüberschreitenden Fusion an. Im Regelfall bleiben die Partner aber selbständige Einheiten (beschränkte Kooperation).

Die EWIV bindet ihre Mitglieder relativ stark u.a. durch die gesamtschuldnerische und unbeschränkte Haftung; als Pendant dieser Haftungsart kann die EWIV ohne Kapital gegründet werden. Die Rechtsform der EWIV ist durch freie Ausgestaltungsmöglichkeiten sehr flexibel. Auch Eintritt und Austritt können durch die Satzung flexibel geregelt werden. Zudem ist die Gründung einer EWIV u.U. einfacher als die Vereinbarung eines Joint Ventures. Die Rechtsform der EWIV beruht lediglich auf einem Vertrag: Der Kooperationsvertrag ist gleichzeitig der Gründungsvertrag der EWIV. Bei einem Joint Venture sind hingegen mindestens zwei Verträge notwendig. Darüber hinaus ist der Eintritt und der Austritt weniger flexibel als bei der EWIV. Die Haftung im Rahmen eines Joint Ventures hängt von der gewählten Gesellschaftsform ab. Bei Gründung einer Kapitalgesellschaft wird die Haftung in der Regel beschränkt sein, die Partner müssen dann aber Kapital erbringen. Im Ergebnis verfügen Joint Ventures über einen höheren Institutionalierungsgrad als EWIV. Dagegen sind EWIV anpassungsfähiger als Joint Ventures.

Daß EWIV und Joint Venture unterschiedliche strategische Ziele haben, läßt sich in der Praxis dadurch bestätigen, daß die DG Bank und die Rabo Bank, die mit vier anderen europäischen Zentralbanken im Rahmen einer EWIV (Unico Banking Group) kooperieren¹⁴³, ein Joint Venture planen¹⁴⁴.

¹⁴³ Siehe oben in Gliederungspunkt D.

¹⁴⁴ Siehe z. B. o.V., DG Bank hält an strategischer Allianz mit der Rabobank fest, in: FAZ v. 17.5.2000, Nr. 114, S. 22.

EWIV, Joint Ventures und Förderzweck der Genossenschaft: Kommt es auf die Wahrung genossenschaftlicher Prinzipien an, ist angesichts des Förderzwecks der Genossenschaft die EWIV besser geeignet als eine Joint Venture-Kapitalgesellschaft, da die EWIV eine genossenschaftliche und keine gewinnorientierte Kooperationsform ist. Zudem werden die Mitglieder der EWIV gleich gefördert. Eine Dominanz eines oder mehrerer Partner ist nicht vorgesehen. Bei einem Joint Venture wird dagegen in der Regel eine Kapitalgesellschaft gegründet, die den Hauptzweck hat, Gewinne zu erzielen. Darüber hinaus kann ein Partner durch eine höhere Kapitalbeteiligung die gemeinsame Tochtergesellschaft dominieren. Dies entspricht nicht dem Förderzweck der Genossenschaften und stellt keine typische genossenschaftliche Kooperation dar. In dieser Hinsicht ist also die EWIV als genossenschaftliche Kooperationsform am besten geeignet für Genossenschaften.

Denkbar wäre die Gründung einer nationalen Genossenschaft im Rahmen eines Joint Ventures, bei der die Partner ihren Sitz in unterschiedlichen Staaten hätten. Zudem könnte die Joint Venture-Kapitalgesellschaft auch genossenschaftliche Prinzipien mit einbeziehen (materieller Genossenschaftsbegriff). Der Institutionalierungsgrad u.a. durch die zwei Verträge und die Rechtsform der nationalen Genossenschaft bzw. genossenschaftliche Aktiengesellschaft wäre höher als bei einer EWIV, der Flexibilitätsgrad aber niedriger. Allerdings wären die Vorteile einer supranationalen Rechtsform angesichts des anwendbaren Rechts nicht vorhanden.

E. Zusammenfassung

Die verschiedenen Selbstverständnisse und Rechtstypen der Genossenschaften in der Europäischen Union, die die Zusammenarbeit erschweren, verhindern auch eine Harmonisierung der genossenschaftlichen Vorschriften. Insbesondere der kräftige Widerstand der deutschen Genossenschaftsverbände gegen die *Economie Sociale* steht einer Rechtsangleichung entgegen.

Der Vorschlag über eine Europäische Genossenschaft ist noch nicht umgesetzt. Die Europäische Genossenschaft muß zwar ihre Mitglieder fördern, läßt aber eine kapitalistische Ausgestaltung zu. Zudem ist dem französischen Selbstverständnis der *Economie Sociale* Rechnung getragen, so daß ein gemeinsamer Standpunkt schwer erreichbar erscheint.

Die Genossenschaften könnten aber auf Europäischer Ebene die Rechtsform der EWIV nutzen. Die Rechtsformen der EWIV, des GIE, das als Modell für die EWIV galt, und der Genossenschaften haben sehr viele Ähnlichkeiten. Die EWIV verfügt zwar über mehr Gestaltungsspielraum, allerdings können die Genossenschaften davon Gebrauch machen, um die genossenschaftlichen Prinzipien durch Satzung in die EWIV einzubringen. Die Tätigkeitsverbote der EWIV sind für die Genossenschaften keine Beschränkungen, es sei denn, die Genossenschaften werden als kapitalistische Gesellschaften betrachtet.

Das Ziel, genossenschaftliche Kooperationen auf europäischer Ebene zu gründen, kann durch die EWIV verwirklicht werden. Einer Europäischen Genossenschaft bedarf es hierfür nicht. Eine Europäische Genossenschaft ist also nur notwendig, um einen darüber hinausgehenden integrativen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung zu leisten und das Selbstverständnis der *Economie Sociale* umzusetzen. Das vorläufige Ende der Rechtsentwicklung könnte sodann ein Koexistenzmodell sein, das ein Nebeneinander von genossenschaftlichen Kooperationen auf europäischer Ebene in den Rechtsformen der EWIV und der Europäischen Genossenschaft ermöglicht.

Wie die Ausarbeitung zeigt, hat sich auf dem Gebiet der europäischen Kooperationen einiges bewegt, insbesondere was die rechtlichen Rahmenbedingungen anbetrifft (Joint Venture, EWIV, Projekt der Europäischen Genossenschaft). Gleichwohl wird auch deutlich, daß sowohl wirtschaftswissenschaftlich als auch juristisch ein Bedarf an Forschung noch vorhanden ist.

Literaturverzeichnis

- Autenrieth, Karlheinz H.*, Die inländische Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) als Gestaltungsmittel, BB 1989, S. 305 ff.
- Bacher, Urban W.*, Alternative Europäische Genossenschaft, in: Henssler, Martin (Hrsg.), Europäische Integration und globaler Wettbewerb, Heidelberg, 1993, S. 457 ff.
- Beuthien, Volker / Klose, Holger*, Österreichische Genossenschaftsrechtsreform – Anregungen für Deutschland?, Der Betrieb, Beilage Nr. 15/98.
- Beuthien, Volker*, Die eingetragene Genossenschaft als verbundenes Unternehmen, in: Mestmäcker, Ernst-Joachim / Behrens, Peter (Hrsg.), Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich, Baden-Baden, 1991, S. 133 ff.
- Binz, Mark K. / Freudenberg, Götz*, Ist die Rechtsform der Genossenschaft noch zeitgemäß? - Ein Rechtsformsvergleich zwischen Genossenschaft und Aktiengesellschaft, DB 1991, S. 2473 ff.
- Blomeyer, Wolfgang*, Das Europäische Recht: Neue Anforderungen an die Leitung der Genossenschaften, ZfgG 40 (1990), S. 85 ff.
- Blomeyer, Wolfgang*, Neue Impulse für den Genossenschaftsgedanken: die EWIV, ZfgG 37 (1987), S. 144 ff.
- Bué, Marc*, Beiteiligung an Gestaltung der europäischen Bankenlandschaft, Bank Information 1/2000, S. 29 ff.
- Clair, Pierre-Maurice*, Does the french „Economie Sociale“ genuinely constitute a „Third Sector“?, in: Aspects of Economie Sociale, Transformation an Development, Berlin, 1996, S. 5 ff.
- Clair, Pierre-Maurice*, La rencontre de l'économie sociale avec la politique et la finance, in: Aspects of Economie Sociale, Transformation an Development, Berlin, 1996, S. 5 ff.
- Croll, Willi*, Gestaltungsbedarf und Recht, Die ordnungspolitische Bedeutung des Genossenschaftsgesetzes, in: Bonus, Holger / Großfeld, Bernhard / Jäger, Wilhelm (Hrsg.), Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Münster, 1989, S. 55 ff.
- Dellinger, Markus / Zawischa, Georg*, Reform des österreichischen Genossenschaftsrechts – Anregungen für Deutschland, Marburg, 1999.
- Desroche, Henri*, Histoires d'économies sociales, Paris, 1991.
- Engelhard, Hans A.*, Die Genossenschaft in der Europäischen Gemeinschaft, in: Boettcher, Erik (Hrsg.), Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen, Tübingen, 1985, S. 11 ff.
- Engelhard, Hans A.*, Staat und Genossenschaften - Die ordnungspolitische Bedeutung des Genossenschaftsgesetzes, in: Bonus, Holger / Großfeld, Bernhard / Jäger, Wilhelm (Hrsg.), Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Münster, 1989, S. 29 ff.
- Fischer, Claudia*, Genossenschaftsrecht in Belgien, Münster, 1999.
- Fischer, Thomas*, Die Europäische Genossenschaft, Münster, 1995.
- Funkat, Dörte*, Die praktische Akzeptanz der EWIV als Gesellschaftsform, EWS 1998, S. 122 ff.
- Gide, Charles*, Der Kooperatismus, Halberstadt, 1929.

- Großfeld, Bernhard / Fischer, Thomas*, Europa steht vor der Tür, ZfgG 43 (1993), S. 57 ff.
- Großfeld, Bernhard / Noelle, Thomas*, Harmonisierung der Rechtsgrundlagen für die Genossenschaften in der Europäischen Gemeinschaft, in: Boettcher, Erik (Hrsg.), Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen, Tübingen, 1985, S. 117 ff.
- Hagen-Eck, Regine*, Die Europäische Genossenschaft, Berlin, 1995.
- Harnier, Otto*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), IWB Nr. 5 v. 10.3.1989, Fach 11, Gruppe 3, S. 13 ff.
- Hauschka, Christoph E. / von Saalfeld, Uwe Frhr.*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) als Kooperationsinstrument für die Angehörigen der freien Berufe, DStR 1991, S. 1083 ff.
- Hauschka, Christoph E.*, Entwicklungslinien und Integrationsfragen der gesellschaftsrechtlichen Atktypen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, AG 1990, S. 85 ff.
- Istituto Italiano di Studi Cooperativi „Luigi Luzatti“*, La législation en vigueur dans les pays de la Communauté Européenne en matière d'entreprises coopératives, dans la perspective du marché commun, Luxembourg, 1993.
- Jäger, Wilhelm*, Volksbank 2000 – Das Selbstverständnis einer modernen Genossenschaftsbank, Gummersbach, 1998.
- Jahndorf, Christian*, Die EWIV im Ertragsteuerrecht, Köln, 1995.
- Jeantet, Thierry / Verdier, Roger*, L'Économie Sociale, Paris, 1984.
- Kessel, Wolfgang*, „Les Rendez-Vous-Europeens De l'Economie Sociale“, Konferenz über Sozialwirtschaft und Europa in Paris, Bank Information 2/90, S. 55 ff.
- Kessel, Wolfgang*, Europäisches Gesellschaftsrecht: Statut der Europäischen Genossenschaft, in: Bank Information/Genossenschaftsforum 5/1991, S. 35.
- Kohte, Wolfhard*, Die Genossenschaft - eine Rechtsform der Zukunft?, ZIP 1991, S. 905 ff.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft*, Die EWIV als Instrument der grenzübergreifenden Kooperation, Praktisches Handbuch für KMU, 2. Ausgabe, Dok.: 23/0331/98-DE, S. 9 und 42, in: Europäische Kommission (Hrsg.), <http://www.europa.eu.int/comm/dg23/bus-cooperation/geie/eeig.htm>, Stand: 20.7.2000.
- Langefeld-Wirth, Klaus* (Hrsg.), Joint Ventures im internationalen Wirtschaftsverkehr, Heidelberg, 1990.
- Mattausch, Hubert*, Praktische Hinweise zur ersten supranationalen Gesellschaftsform „EWIV“, IWB Nr. 2 v. 25.1.1990, Fach 11, Gruppe 3, S. 21 ff.
- Merle, Werner*, Die eingetragene Genossenschaft als abhängiges Unternehmen, AG 1979, S. 265 ff.
- Meyer-Landrut, Andreas*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, Stuttgart, 1988.
- Mladenatz, Gromoslav*, Histoire des doctrines coopératives, Paris, 1933.
- Moreau, Jacques*, Essai sur une politique de l'Economie Sociale, Paris, 1982.
- Moreau, Jacques*, L'Economie Sociale face à l'ultra-libéralisme, Paris, 1994.
- Müller-Gugenberg, Christian*, EWIV- Die neue Europäische Gesellschaftsform, NJW 1989, S. 1449 ff.
- Müller-Gugenberger, Christian*, Übernahme des „Groupement d'intérêt économique“ ins deutsche Recht, AWD 1971, S. 263 ff.

- Münkner, Hans-H.*, Ausprägungen genossenschaftlicher Struktur in Westeuropa, Tübingen, 1985.
- Münkner, Hans-H.*, Die Identität der Genossenschaften nach europäischem Genossenschaftsrecht, Wien, 1987.
- Münkner, Hans-H.*, Die Rechtstypik der Genossenschaft in den Partnerstaaten der EG, Münster, 1993.
- Münkner, Hans-H.*, *Economie Sociale* aus deutscher Sicht, Marburg, 1995.
- Münkner, Hans-H.*, Ordnungsideen und Grundzüge des Genossenschaftsrechts in Europa, *ZfgG* 34 (1984), S. 197 ff.
- Münkner, Hans-H.*, Selbstverständnis und Rechtsverfassung von Genossenschaftsorganisationen in EG-Partnerstaaten in: Boettcher, Erik (Hrsg.), *Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen*, Tübingen, 1985, S. 88 ff.
- Münkner, Hans-H.*, Was bringt das Europäische Genossenschaftsrecht?, Wien, 1992.
- Österreichischer Raiffeisenverband* (Hrsg.), *Genossenschaftsrecht, Eine Zusammenstellung einschlägiger Gesetze und Verordnungen*, Wien, 1989 (Stand: 31.12.1991).
- Pleister, Christopher*, Mit genossenschaftlichen Grundwerten Euroland marktseitig bearbeiten, *Bank Information* 1/2000, S. 10 ff.
- Poggemann, Klaus*, *Genossenschaften in England*, Münster, 1990.
- Rinze, Jens*, *Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Unternehmensverbund*, Göttingen, 1996.
- Rinze, Jens*, Die EWIV - eine genossenschaftliche Rechtsform europäischen Rechts, in: Jöstingmeier, Bernd (Hrsg.), *Aktuelle Problemen der Genossenschaften aus rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht*, Marburg, 1994, S. 111 ff.
- Rothensteiner, Walter*, *Genossenschaftsbanken vor neuen Herausforderungen*, *Bank Information* 1/2000, S. 14 ff.
- Schaffland, Hans-Jürgen*, Die Europäische Genossenschaft - Eine neue Rechtsform, *DWiR* 1991, S. 18 ff.
- Schaffland, Hans-Jürgen*, Die künftige Europäische Genossenschaft, in: Steding, Rolf (Hrsg.), *Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung*, Göttingen, 1994, S. 166 ff.
- Steding, Rolf*, Ermutigendes Signal für Genossenschaftswesen aus Brüssel?, *Sächsisches Genossenschaftsblatt*, 5/1998, S. 37.
- Stumpf, Cordula*, Die eingetragene Genossenschaft, *Jus* 1998, S. 701 ff.
- Van der Sangen, G. J. H.*, *Rechtskarakter en financiering van de coöperatie*, Amsterdam, 1999.
- Vom Brocke, Kai*, Die Europäische Genossenschaft, Eine Europäische Gesellschaftsform?, Würzburg, 1995.
- Weimar, Robert / Grote, Klaus-Peter*, Grundfragen der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, *NWB* 1997, S. 2595 ff.
- Westermann, Harry*, Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens im Aktien- und Genossenschaftsrecht, in: Hubmann, Heinrich / Hübner, Heinz, *Festschrift für Ludwig Schnorr von Carolsfeld zum 70. Geburtstag*, Rosenheim, 1972, S. 517 ff.
- WSA*, *Die Genossenschaften und ihre Verbände*, Baden-Baden, 1986.

Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

- Nr. 1 *Holger Bonus*
Wirtschaftliches Interesse und Ideologie im Umweltschutz
August 1984
- Nr. 2 *Holger Bonus*
Waldkrise - Krise der Ökonomie?
September 1984
- Nr. 3 *Wilhelm Jäger*
Genossenschaftsdemokratie und Prüfungsverband. Zur Frage der Funktion
und Unabhängigkeit der Geschäftsführerprüfung
Oktober 1984
- Nr. 4 *Wilhelm Jäger*
Genossenschaft und Ordnungspolitik
Februar 1985
- Nr. 5 *Heinz Grosseckler*
Ökonomische Analyse der interkommunalen Kooperation
März 1985
- Nr. 6 *Holger Bonus*
Die Genossenschaft als Unternehmungstyp
August 1985
- Nr. 7 *Hermann Ribhegge*
Genossenschaftsgesinnung in entscheidungslogischer Perspektive
Februar 1986
- Nr. 8 *Joachim Wiemeyer*
Produktivgenossenschaften und selbstverwaltete Unternehmen - Instru-
mente der Arbeitsbeschaffung?
September 1986
- Nr. 9 *Hermann Ribhegge*
Contestable markets, Genossenschaften und Transaktionskosten
März 1987
- Nr. 10 *Richard Böger*
Die Niederländischen Rabobanken - Eine vergleichende Analyse -
August 1987

- Nr. 11 *Richard Böger / Helmut Pehle*
Überlegungen für eine mitgliederorientierte Unternehmensstrategie in
Kreditgenossenschaften
Juni 1988
- Nr. 12 *Reimut Jochimsen*
Eine Europäische Wirtschafts- und Währungsunion - Chancen und Risiken
August 1994
- Nr. 13 *Hubert Scharlau*
Betriebswirtschaftliche und steuerliche Überlegungen und Perspektiven
zur Unternehmensgliederung in Wohnungsbaugenossenschaften
April 1996
- Nr. 14 *Holger Bonus / Andrea Maria Wessels*
Genossenschaften und Franchising
Februar 1998
- Nr. 15 *Michael Hammerschmidt / Carsten Hellinger*
Mitgliedschaft als Instrument der Kundenbindung in Genossenschafts-
banken
Oktober 1998
- Nr. 16 *Holger Bonus / Rolf Greve / Thorn Kring / Dirk Polster*
Der genossenschaftliche Finanzverbund als Strategisches Netzwerk –
Neue Wege der Kleinheit
Oktober 1999
- Nr. 17 *Michael Hammerschmidt*
Mitgliedschaft als ein Alleinstellungsmerkmal für Kreditgenossenschaften
– Empirische Ergebnisse und Handlungsvorschläge
April 2000
- Nr. 18 *Claire Binisti-Jahndorf*
Genossenschaftliche Zusammenarbeit auf Europäischer Ebene
August 2000

Die Arbeitspapiere sind – sofern nicht vergriffen – kostenlos erhältlich beim
Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Am Stadtgraben 9, 48143
Münster, Tel. (0251) 83-2 28 01, Fax (0251) 83-2 28 04,
E-mail: rolf.greve@uni-muenster.de oder
im Internet unter www.wiwi.uni-muenster.de/~06/index.htm (Rubrik Forschung).